



# Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen mit ihren Mitgliedsgemeinden  
Stadt Fladungen, Gemeinde Nordheim v.d.Rhön und Gemeinde Hausen

Jahrgang 46

21./22.12.2024

Nr. 25/2024

*Frohe Weihnachten  
und ein gesundes Neues Jahr...*

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wieder geht ein ereignisreiches Jahr zu Ende.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und Jahreswechsel ist es uns ein besonderes Anliegen, Ihnen allen für Ihr Interesse und Ihr Verständnis für die Arbeiten in der Verwaltungsgemeinschaft zu danken. Unser Dank gilt auch allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die in sozialen Einrichtungen oder in Vereinen, sei es auf sportlichem oder auf kulturellem Gebiet, ehrenamtlich ihre Freizeit und ihre Persönlichkeit eingebracht haben. Wir wissen dies sehr zu schätzen und freuen uns auf ein weiteres gutes Miteinander.

Auch möchten wir uns bei denen bedanken, die in kommunalen Gremien oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und für die Bevölkerung da waren.

Ebenfalls gilt unser großer Dank allen Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft, der Stadt, der Gemeinden und der Verbände.

Erwähnt werden müssen auch unsere Lehrkräfte und das Kindergartenpersonal in allen Schulen und Kindergärten, die unsere Kinder vorbildlich für die Zukunft rüsten.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten versuchen wir, Fladungen, Nordheim und Hausen für die Zukunft zu entwickeln. Hier sind wir auf finanzielle Unterstützung des Staates angewiesen, aber auch auf die Mitarbeit aller Bürgerinnen und Bürger. In der zurückliegenden Zeit hat sich dies bei vielen Projekten bewährt.

Dies war und ist unser aller Anliegen. Trotz vieler Aufgaben, wie Digitalisierung, Umstrukturierung und einem Personalkarussell (z. B. durch Pension, Mutterschutz, Krankheit etc.) ist die VGem auf einem guten Weg, die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger zu erkennen und umzusetzen. Dies gilt natürlich auch für die Stadt Fladungen mit allen Ortsteilen und für die Gemeinden Nordheim und Hausen. Wir stellen uns mit allen unseren Verbänden, Bauhöfen, Schulen, Kindergärten der zukünftigen Herausforderung und sind uns gemeinsam sicher, dass wir viele unserer gesetzten Ziele in 2024 erreicht haben und zweifeln nicht an einer guten Zukunft für unsere Verwaltungsgemeinschaft.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden friedvolle, besinnliche und erholsame Weihnachtsfeiertage, einen gelungenen Jahreswechsel und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025.

**Michael Schnupp**

1. Bürgermeister Stadt Fladungen

**Friedolin Link**

1. Bürgermeister Gemeinde Hausen

**Thomas Fischer**

1. Bürgermeister Gemeinde Nordheim

## Spruch des Tages

„Das Geheimnis der Weihnacht besteht darin,  
dass wir auf unserer Suche nach dem  
Großen und Außerordentlichen auf das  
Unscheinbare und Kleine hingewiesen werden.“

– Verfasser unbekannt –

Die VGem und die Tourist-Information Fladungen wünschen  
Ihnen besinnliche Weihnachten  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025!

### **Inhalt:**

<b>Seite 1-2</b>	Für alle Gemeinden
<b>Seite 3-15</b>	Stadt Fladungen
<b>Seite 16</b>	Gemeinde Hausen
<b>Seite 16</b>	Gemeinde Nordheim
<b>Seite 16-17</b>	Aus den Vereinen
<b>Seite 17-20</b>	Allgemeine Informationen
<b>Seite 20-22</b>	Kirchliche Nachrichten
<b>Seite 23</b>	Apothekendienst/Notdienst
<b>Seite 24-28</b>	Anzeigen

## Mitteilung der Redaktion

Die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes erscheint  
am Wochenende vom 18./19. Januar 2025. Redaktions-  
schluss für die kommende Ausgabe ist Mittwoch, 08. Ja-  
nuar 2025, um 12.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bietet als bürger-  
freundlichen Service alle 14 Tage die kostenfreie Verteilung  
des Mitteilungsblattes in die Haushalte im VG-Gebiet an.  
Diese erfolgt mit der Werbepost am Wochenende. In Brief-  
kästen mit der Aufschrift „Keine Werbung“ sowie einigen we-  
nigen anderen Bereichen ist die Zustellung leider nicht  
möglich. Das Mitteilungsblatt liegt daher zusätzlich an fol-  
genden Stellen kostenfrei zum Mitnehmen aus:

<b>Fladungen</b>	Verwaltungsgemeinschaft Marktplatz 1
<b>Hausen</b>	Bäckerei Hippeli St.-Georg-Str. 3
<b>Nordheim</b>	Rathaus (Steckkasten) Marktplatz 7

Außerdem kann das Mitteilungsblatt kostenlos unter  
[www.fladungen-vgem.de/neuigkeiten-1/2024](http://www.fladungen-vgem.de/neuigkeiten-1/2024)  
bzw. unter der Rubrik Aktuelles abgerufen werden.

Vereine und Institutionen können kostenlos öffentliche Ver-  
einsnachrichten, Termine und Veranstaltungshinweise in der  
Rubrik „Aus den Vereinen“ und im Veranstaltungskalender  
bekannt geben. Darüber hinausgehende Anzeigen für z. B.  
Feiern oder Festveranstaltungen sind kostenpflichtig.

Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an  
[mitteilungsblatt@streutal-journal.de](mailto:mitteilungsblatt@streutal-journal.de)

Die gleiche Adresse gilt für die Annahme von kostenpflichti-  
gen Werbeanzeigen. Für Rückfragen steht Ihnen die Redak-  
tion unter Tel. **09776 / 26297-17** zur Verfügung.

## Für alle Gemeinden

### Aus dem Rathaus wird berichtet

#### Aus der Gemeinschaftsversammlung vom 20. November 2024

#### **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06. März 2024**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 06. März 2024**

##### ***Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 22. November 2023***

*Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.*

##### ***Bericht über die überörtliche Kassen- und Rechnungsprü- fung; Stellungnahme/Abhilfe***

*Den Beanstandungen aus dem Prüfbericht der Staatlichen  
Rechnungsprüfungsstelle wird, wie in den Einzelbeschlüssen  
dargelegt, abgeholfen.*

#### **VG am Brückentag geschlossen**

Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen bleibt am Freitag,  
den 27. Dezember (nach dem 2. Weihnachtsfeiertag) geschlos-  
sen. Um Beachtung wird gebeten.

#### **Selbstabletung der Wasserzähler**

Die Stadt Fladungen, die Gemeinde Hausen und die Ge-  
meinde Nordheim haben sich aufgrund der guten Erfahrungen  
der letzten Jahre dazu entschlossen, auch dieses Jahr die Was-  
serzählerablesung als sogenannte Selbstabletung durchzuführen.  
Jeder Hauseigentümer erhält ein Schreiben, auf dem  
Zählerstand und Ablesetag zu notieren sind. Der gemeldete Zähler-  
stand wird zum 31. Dezember 2024 abgerechnet. Eine Hoch-  
rechnung aufgrund eines zu früh gemeldeten Zählerstandes  
erfolgt nicht. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Zählerstand  
online zu melden. Entweder nutzen Sie den QR-Code auf dem  
Schreiben oder melden Ihren Stand über die Webseite [www.buer-  
gerserviceportal.de/bayern/vgfladungen](http://www.buer-<br/>gerserviceportal.de/bayern/vgfladungen) unter dem Stichwort  
„Wasserzählerablesung“. Zur Meldung des Zählerstandes benö-  
tigen Sie die Daten auf dem von uns verschickten Schreiben. Bitte  
melden Sie uns den Zählerstand bis spätestens 10. Januar 2025.  
Sofern der Zählerstand nicht rechtzeitig gemeldet wird, muss der  
Verbrauch geschätzt werden. Es wird um Beachtung gebeten.

#### **Veranstaltungskalender 2025**

Der Kalender mit den bereits bekannten Veranstaltungen im  
Jahr 2025 für die Stadt Fladungen sowie die Gemeinden Hausen  
und Nordheim wurde gemeinsam mit dieser Ausgabe des Mittei-  
lungsblattes und den Prospekten an alle erreichbaren Haushalte  
im Gebiet der VG Fladungen verteilt. Wir bitten um Beachtung.

#### **Erscheinungstermine Mitteilungsblatt 2025**

Produktionsbedingt erscheint die erste Ausgabe des Mittei-  
lungsblattes im neuen Jahr am 18./19. Januar. Eine vollständige  
Übersicht aller Erscheinungstermine 2025 und der jeweiligen Re-  
daktionsschlusszeiten finden Sie auf Seite 26.



# Stadt Fladungen

## Amtliche Bekanntmachungen

**Aufgrund eines redaktionellen Fehlers wird die „Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung“ aus Gründen der Rechtssicherheit nochmals veröffentlicht.**

### **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung**

Der Stadtrat der Stadt Fladungen erlässt aufgrund des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1 Grundsatz**

(1) Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Ortsgebiet zu gewährleisten.

(2) Private Erschließungsflächen werden ebenfalls benannt, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen und die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.

#### **§ 2 Art der Nummerierung**

(1) Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Ortszentrum am nächsten liegt, wobei – ortsauswärts gesehen – gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.

(2) Die Hausnummer besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz, welcher in alphabetischer Reihenfolge nach der zugehörigen Zahl vergeben wird.

(3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.

(4) Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

#### **§ 3 Nummerierung der einzelnen Gebäude**

(1) Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu nummerieren, an welcher sich der Haupteingang befindet. Haupteingang ist der Zugang, der mit einer Briefkasten- und Klingelanlage ausgestattet ist und zu dem Treppenhaus führt, von dem aus ein Gebäude in allen Stockwerken erschlossen wird.

Wird der Haupteingang später zu einer anderen Verkehrsfläche verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.

(2) Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Nummerierung abweichend von Abs. 1 festgelegt werden. Dabei ist insbesondere der Abstand des Gebäudes zur jeweiligen Verkehrsfläche sowie die Auffindbarkeit des betreffenden Gebäudes im Gefahrenfall zu berücksichtigen.

(3) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Räumen erhalten keine eigene Hausnummer. Einfahrten zu Tiefgaragen erhalten dann eine eigene Hausnummer, wenn ihre Auffindbarkeit erschwert ist, insbesondere, weil sie an einer anderen als der Straße liegen, zu der das zugehörige Anwesen nummeriert wurde.

(4) Abweichungen von Abs. 1 und Abs. 3 können angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

(5) Die Hausnummern werden grundsätzlich erst nach Baubeginn (Rohbau) erteilt.

#### **§ 4 Gestaltung der Hausnummernschilder**

(1) Hausnummernschilder werden auf Kosten der Stadt Fladungen beschafft.

(2) Der Grundstückseigentümer kann zwischen der in der Anlage a) oder Anlage b) beigefügten Variante wählen. Sofern keine Auswahl erfolgt, wird ihm nach Ermessen der Stadt Fladungen ein entsprechendes Hausnummernschild zugesandt.

(3) Die Beschaffungskosten für das Hausnummernschild sowie entsprechende Verwaltungskosten laut „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Stadt Fladungen“ werden dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder**

(1) Die Hausnummernschilder sind regelmäßig neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit ohne weiteres und ohne Schwierigkeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,5 m und nicht tiefer als 1 m angebracht werden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße liegenden Gebäudeseite in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist das Hausnummernschild so von der Straße aus nicht erkennbar, so ist es am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Entsprechendes gilt für unbebaute Grundstücke. Maßgeblich ist stets die Straße, zu der das Gebäude oder das Grundstück nummeriert ist.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbständig genutzte Gebäude, so sind die Hausnummernschilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am straßenwärts gelegenen Eingang zum Grundstück anzubringen. Falls es zudem oder aus anderen Gründen zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Stadt Fladungen zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweis-

schilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden.

(3) Der abgewinkelte Richtungspfeil eines Hinweisschildes oder Sammelhinweisschildes hat sich bei ungeraden Nummern auf der rechten, bei geraden Nummern an der linken Seite des Hinweisschildes zu befinden, so dass sich der Richtungspfeil immer auf der Seite befindet, in deren Richtung sich die nächsthöhere Nummer ergibt.

(4) Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Spielgeräte oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen durch Bewuchs, z. B. durch rankende Pflanzen oder Bäume, hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. freizuschneiden.

#### **§ 6 Verpflichtung der Grundstückseigentümer**

(1) Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher.

(2) Die Verpflichtung zur Anbringung von Sammelhinweisschildern trifft den Eigentümer (Abs. 1) des Gebäudes mit der höchsten über die jeweilige Zuwegung erreichbaren Hausnummer. Eigentümer von Gebäuden, für die ein Sammelhinweisschild notwendig ist, haben die Kosten des Sammelhinweisschildes gesamtschuldnerisch zu tragen. Die Stadt kann die jeweiligen Kosten gegenüber den betroffenen Eigentümern auf Antrag festsetzen. Müssen bestehende Hinweisschilder geändert werden, ist hierzu derjenige auf seine Kosten verpflichtet, durch dessen (Bau-)Maßnahme die Änderung verursacht wird.

(3) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

#### **§ 7 Duldungspflicht**

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.

(2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Stadt Fladungen die Grundstücke jederzeit betreten.

#### **§ 8 Unterbindung von Verwechslungsgefahren**

Die Stadt Fladungen kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

#### **§ 9 Übergangsvorschriften**

(1) Vorhandene Hausnummerierung von Straßen, die dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 widersprechen (z. B. Hausnummerierung in Hufeisenform in der Innenstadt, sofern diese Hausnummerierung auch dort entsprechend der Umgebung noch erwartet werden kann; auf den Stadtkern zulaufende Nummerierung in den eingemeindeten Gebieten) können bestehen bleiben, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besonderer Weise erschwert wird.

(2) Bei Eckgrundstücken, deren Gebäude vor In-Kraft-Treten dieser Satzung abweichend von § 3 Abs. 1 zu einer Straße nummeriert waren, an der nicht ihr Haupteingang liegt, kann die bisherige Hausnummerierung belassen werden, wenn

1. an der Straße, zu der die Hausnummerierung erfolgte, ein Hausnummernschild sowie ein Hinweisschild auf den um die Ecke gelegenen Eingang angebracht wird und
2. die Auffindbarkeit des Einganges nicht durch besondere Umstände erschwert wird.

(3) Sind für ein Gebäude nach § 3 Abs. 3 mehrere Hausnummern zu erteilen, so gilt diese Übergangsvorschrift nur für den Eingang, der für die ursprüngliche Hausnummerierung maßgeblichen Verkehrsfläche am nächsten gelegen ist.

#### **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 12.02.1976 außer Kraft.

Fladungen, den 26.11.24

Stadt Fladungen

Schnupp, Erster Bürgermeister

Anlage a)



Anlage b)



### **Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung - FS)**

04.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. - 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Fladungen (im Folgenden Stadt genannt) folgende Satzung:

**Inhalt:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

#### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- § 19 Größe von Grabeinfassungen und Grabmäler
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 22 Leichenhäuser und Aussegnungshallen
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Bestattung
- § 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 27 Ruhefrist
- § 28 Exhumierung und Umbettung

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ersatzvornahme
- § 30 Haftungsausschluss
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Inkrafttreten

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Fladungen errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. Friedhöfe
  - a) den Friedhof in Fladungen
  - b) den Friedhof in Brüchs
  - c) den Friedhof in Heufurt
  - d) den Friedhof in Leubach
  - e) den Friedhof in Oberfladungen
  - f) den Friedhof in Rüdenschwinden
  - g) den Friedhof in Sands
  - h) den Friedhof in Weimarschmieden
2. die Leichenhäuser mit Aussegnungshallen
  - a) in Fladungen,
  - b) in Brüchs,
  - c) in Heufurt,
  - d) in Leubach,
  - e) in Oberfladungen,
  - f) in Rüdenschwinden,
  - g) in Sands und
  - h) in Weimarschmieden.

(2) Alle vorgenannten Einrichtungen für das Bestattungswesen werden als Einrichtungseinheit geführt. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fladungen. Dieser steht als Eigentümerin der Friedhöfe gern. §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das Hausrecht zu und sie hat die Ausübung dessen dem Friedhofsamt übertragen.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

#### **§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Fladungen ihren Wohnsitz hatten,
  - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),

c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sicher gestellt ist,

d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

#### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Der Friedhof wird von der Stadt Fladungen verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt Fladungen so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

#### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Fladungen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt Fladungen kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

#### **§ 7 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum

Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.

d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder .diesbezüglich zu werben,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,

i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

(1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt Fladungen. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.

(2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind.

Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmaiteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmaianlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmaiteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“, die hierzu ergangenen Richt-

linien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften des Gemeinde-Unfall-Versicherungsverbandes (GUV) kennen und beachten.

Gewerbetreibende, welche Gräber ausheben und Verfüllen müssen in geeigneter Weise einen Nachweis über ihre Zuverlässigkeit und Geeignetheit, sowie über die Einhaltung der DIN EN 15017 erbringen.

Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

und

b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

(3) Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(4) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

(8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Fladungen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### § 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Kindergrabstätten für Kinder bis zu 10 Jahren
  - b) Einzelgrabstätten
  - c) Einzelgrabstätte tief
  - d) Doppelgrabstätten
  - e) Doppelgrabstätte tief
  - f) Urnenerdgrabstätten
  - g) Urnengrabfächer
  - h) Urnenerdgrabstätten für naturnahe Bestattungen

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Stadt Fladungen bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt Fladungen freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene übereinander mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. In Einzelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch zwei Urnen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.

(4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. In Doppelgrabstätten können zusätzlich zu den Erdbestattungen noch vier Urnen beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.

(5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt Fladungen.

### § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnengrabfächern oder in Urnenerdgrabstätten für naturnahe Bestattungen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.

(3) Urnenerdgrabstätten für naturnahe Bestattungen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jede Urnenerdgrabstätte für naturnahe Beisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Abräumung von Urnenerdgrabstätten für naturnahe Bestattungen wird nach dem Ablauf der Ruhefristen durch die Stadt durchgeführt. Die Graboberfläche der Urnenerdgrabstätten für naturnahe Beisetzungen wird durch die Stadt Fladungen gestaltet und gepflegt.

Grabsteine oder sonstige Ausstattungen (z.B. Kerzen oder Grab schmuck) darf auf den Urnengrabstätten für naturnahe Beisetzungen nicht angebracht werden. Bei Urnenerdgrabstätten für naturnahe Beisetzungen ist nur die von der Stadt zur Verfügung gestellte Grabplatte zulässig.

(4) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste von zwei Verstorbenen beigesetzt werden.

(5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

### § 12 Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Tiefen:

Grabart	Tiefe	
Kindergrabstätten	>= 1,60 m	
Einzelgrabstätten	>= 1,60 m (normal)	>= 2,30 m (tief)
Doppelgrabstätten	>= 1,60 m (normal)	>= 2,30 m (tief)
Urnengrabstätten	>= 0,80 m	
Urnengrabstätten für naturnahe Bestattungen	>= 0,80 m	

### § 13 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Fladungen über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Stadt Fladungen benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungs berechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

#### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Drilling (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

#### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ord-

nungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

#### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Fladungen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt Fladungen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Fladungen über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Bei Urnenerdgrabstätten für naturnahe Bestattungen ist kein Blumen- oder Grabschmuck zulässig.

#### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt Fladungen. Die Stadt Fladungen ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt Fladungen durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmaientwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Be-

arbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte, nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Fladungen berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 18 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 19 Größe Grabeinfassungen und Grabmäler

(1) Die einzelnen Grabeinfassungen haben folgende Außenmaße:

Grabart	Länge	Breite
Kindergrabstätten	1,20 m	0,60 m
Einzelgrabstätten	1,90 m	0,90 m
Doppelgrabstätten	1,90 m	1,60 m
Urnengrabstätten	1,00 m	0,80 m

Bei neu zu gründenden Grabstätten, welche sich bei der Gründung in einer Rasenfläche befinden, ist die Grabeinfassung Seitens des Grabnutzungsberechtigten umlaufend mit einer Mähkante von 8 cm zu versehen. Diese Mähkanten sind aus festem, kompaktem, zusammenhängendem Material zu gründen. Als Material der Mähkante ist jenes witterungsbeständige Material zu wählen, welches von seiner Art dem der Grabeinfassung entspricht. Ist aufgrund des Einfassungsbeschaffenheit dies nicht möglich, ist jenes witterungsbeständige Material zu wählen, welches von seiner Art dem der Grabeinfassung ähnelt.

(2) Grabmale dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

Grabart	Länge	Breite
Kindergrabstätten	0,75 m	0,40 m
Einzelgrabstätten	1,00 m	0,75 m
Doppelgrabstätten	1,10 m	1,50 m
Urnengrabstätten	0,80 m	0,60 m

(3) Auf dem Friedhof in Fladungen ist, soweit Bestandsgräber dies zulassen, zwischen den Grabstätten, ein Abstand von 1,00 m einzuhalten. Auf den Friedhöfen in Brüchs, Heufurt, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands und Weimarschmieden ist, soweit Bestandsgräber dies zulassen, zwischen den Grabstätten ein Abstand von 0,80 m einzuhalten.

### § 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

#### § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale ist eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt Fladungen entfernt werden. Die Erlaub-

nis kann frühestens fünf Jahre vor Ablauf der Ruhefrist erteilt werden. Hierfür ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich ein begründeter Antrag zu stellen.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt Fladungen durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Vorhandene Fundamente sind zurückzubauen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Fundamente nicht oder nicht vollkommen entfernt wurden. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab schmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Fladungen. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt Fladungen.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 22 Leichenhäuser und Aussegnungshallen**

(1) Die Leichenhäuser und Aussegnungshallen dienen der Aufbewahrung von Leichen, bis sie bestattet werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Verstorbene bzw. die Urnen feuerbestatteter Verstorbener dürfen am Tag der Bestattung oder Beisetzung auf dem jeweiligen Friedhof Aufgebahrt werden. Die Aufbahrungsdauer ist an die Witterungsverhältnisse anzupassen. Die Leichenhäuser und Aussegnungshallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsamtes betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden in den Aussegnungshallen aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

##### **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

##### **§ 25 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

##### **§ 26 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt Fladungen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt Fladungen im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

##### **§ 27 Ruhefrist**

Die Ruhefrist beträgt

- bei Kindergrabstätten 15 Jahre
- bei der Bestattung von Leichen 30 Jahre
- bei der Bestattung von Ascheresten 15 Jahre

Die jeweilige Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

##### **§ 28 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Stadt Fladungen.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 29 Ersatzvornahme**

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Fladungen die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche

Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 30 Haftungsausschluss

Die Stadt Fladungen übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) die erforderliche Erlaubnis der Stadt Fladungen nicht einholt,
- b) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- c) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Fladungen (Friedhofssatzung - FS) vom 17.03.2021 außer Kraft.

Fladungen, den 04.12.24

Stadt Fladungen

Michael Schnupp, Erster Bürgermeister

## Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Fladungen

vom 04.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20. des Kostengesetzes erlässt die Stadt Fladungen folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Fladungen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§§ 6 und 7).

### § 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für	
eine Kindergrabstätte für Kinder bis 10 Jahre	300€
eine Einzelgrabstätte	800€
eine Einzelgrabstätte tief	1.600 €
eine Doppelgrabstätte	1.600 €
eine Doppelgrabstätte tief	3.000 €
eine Urnenerdgrabstätte	850€
ein Urnengrabfach	850€
eine Urnenerdgrabstätte für	
naturnahe Bestattungen	850€

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

### § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

(1) Für die allgemeine Gestaltung, Unterhaltung und Sauberhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für jedes Jahr bei:

- einer Kindergrabstätte	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. a Friedhofssatzung)	40 €
- einer Einzelgrabstätte	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. b Friedhofssatzung)	40 €
- einer Einzelgrabstätte tief	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. c Friedhofssatzung)	40 €
- einer Doppelgrabstätte	
(§ 10 Abs. 1. Buchst. d Friedhofssatzung)	40 €
- einer Doppelgrabstätte tief	
(§ 10 Abs. 1. Buchst. e Friedhofssatzung)	40 €
- einer Urnenerdgrabstätte	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. f Friedhofssatzung)	40 €
- einem Urnengrabfach (Urnennische)	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. g Friedhofssatzung)	40 €
- einer Urnenerdgrabstätte für eine naturnahe Bestattung	
(§ 10 Abs. 1 Buchst. h Friedhofssatzung)	40 €

(2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht mit dem Beginn der Nutzung des Friedhofs für die gesamte Laufzeit der Ruhefrist. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird mit der erstmaligen Zuteilung oder dem erneuten Erwerb der Grabstätte für die gesamte Dauer der Nutzungszeit oder Ruhefrist im Voraus erhoben.

(3) Abweichend von der Regelung des Abs. 2 besteht für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.2003 erworben oder verlängert wurden, die Möglichkeit, die Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich zu entrichten.

### **§ 6 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag 70 €  
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 70 €  
(3) Die Gebühr für die Bereitstellung einer Grabplatte für Urnennischen beträgt 620 €  
(4) Die Gebühr für die Bereitstellung einer Grabplatte fürurnahe Urnenbeisetzungen beträgt 630 €

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Urnenbescheinigung beträgt 5 €  
(2) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung beträgt 100 €  
(3) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt 50 €  
(4) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, beträgt 100 €  
(5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt  
- für eine einmalige Tätigkeit 50 €  
- für eine dauernde Vornahme von Arbeiten pro angefangenem Kalenderjahr 300 €  
(6) Verwaltungsgebühr für eine Bestattung beträgt pauschal 50 €  
(7) Verwaltungsgebühren für Exhumierung, Umbettung oder Ausgrabung betragen pauschal 100 €

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2021 außer Kraft

Fladungen, den 04.12.2024  
Stadt Fladungen  
Schnupp, Erster Bürgermeister

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Fladungen**

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs.1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

#### **§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Stadtratsmitgliedern,  
b) den Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Stadtrats,  
c) den Fremdenverkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Stadtratsmitgliedern,  
d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Stadtratsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig.

(3) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a bis c genanntem Ausschuss führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Einsatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 17.07.2014 außer Kraft.

Fladungen, den 09.12.2024

Stadt Fladungen

Michael Schnupp, Erster Bürgermeister

## **Aus dem Rathaus wird berichtet**

### **Aus der Stadtratssitzung vom 04. Dezember 2024**

#### **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 06. November 2024**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 06. November 2024**

##### ***Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 18. September 2024***

*Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.*

#### **Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 12. November 2024**

Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil vom 12. November 2024**

##### ***Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls vom 07. Oktober 2024***

*Das Protokoll wird vollinhaltlich genehmigt.*

#### **Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Stadtrat der Stadt Fladungen beschließt die „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Fladungen“.

#### **Bestattungswesen, Satzungsrecht; Beschlussfassung über die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Fladungen (Friedhofssatzung – FS)**

Der Stadtrat der Stadt Fladungen beschließt die „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Fladungen“ in der vorliegenden Form.

#### **Bestattungswesen, Satzungsrecht; Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation der Stadt Fladungen für die städtischen Friedhöfe für den Kalkulationszeitraum 2025-2028; Neufassung der Friedhofsgebührensatzung**

1. Die vorliegende Gebührenkalkulation, Variante 2 (40 Euro) mit den vorgenommenen Änderungen, wird vom Stadtrat bewilligt.

2. Die „Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Fladungen“ wird in der vorliegenden Form beschlossen.

## **Veranstaltungskalender**

### **Dezember und Januar**

**21.12. (Samstag) 20.00 Uhr**

Plattenparty in der Stachushalle in Oberfladungen

**22.12. (Sonntag) 09.30 Uhr**

Weihnachtsliederspielen in Fladungen und Ortsteilen

**23.12. (Montag) 16.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**24.12. (Dienstag) 11.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**25.12. (Mittwoch) 17.15 Uhr**

Zeit für Achtsamkeit mit Kristallklängen im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 35 Minuten)

**26.12. (Donnerstag) 14.00 Uhr**

Faszientraining im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**26.12. (Donnerstag) 19.45 Uhr**

Lach-Yoga im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 60. Minuten)

**27.12. (Freitag) 16.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**28.12. (Samstag) 16.00 Uhr**

Faszientraining im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**29.12. (Sonntag) 15.30 Uhr**

Zeit für Achtsamkeit mit Kristallklängen im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 35 Minuten)

**29.12. (Sonntag) 17.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**30.12. (Montag) 17.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**30.12. (Montag) 19.45 Uhr**

Lach-Yoga im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 60. Minuten)

**31.12. (Dienstag) 11.00 Uhr**

Yoga im Hotel Sonnentau - bringe Körper, Geist und Seele in Einklang. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption

erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. Änderungen vorbehalten! (ca. 50 Minuten)

**01.01. (Mittwoch) 14.00 Uhr**

Zeit für Achtsamkeit mit Kristallklängen im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 35 Minuten)

**01.01. (Mittwoch) 16.15 Uhr**

Vinyasa Yoga Flow im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**02.01. (Donnerstag) 14.00 Uhr**

Faszientraining im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**03.01. (Freitag) 17.00 Uhr**

Vinyasa Yoga Flow im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**03.01. (Freitag) 19.30 Uhr**

Generalversammlung DJK Oberfladungen in der Pfarrschänke Oberfladungen

**04.01. (Samstag) 14.00 Uhr**

Schnupperseminar – Transformations-Aufstellung mit Heilpunkten zum Kennenlernen im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 90 Minuten)

**04.01. (Samstag) 16.00 Uhr**

Vinyasa Yoga Flow im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**04.01. (Samstag) 17.15 Uhr**

Zeit für Achtsamkeit mit Kristallklängen im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 35 Minuten)

**05.01. (Sonntag) 17.00 Uhr**

Vinyasa Yoga Flow im Hotel Sonnentau. Bitte zehn Minuten vor der Veranstaltung an der Rezeption erscheinen. Nur mit vorheriger Anmeldung unter Tel. 09778 / 91220 oder 0175 / 2929905. (ca. 40 Minuten)

**12.01. (Sonntag) 14.00 Uhr**

Rhönklub-ZV: Wanderung durch den Winterwald mit Förster a.D. G. Grief (halbtags)

**15.01. (Mittwoch) 13.30 Uhr**

Seniorenprogramm des Rhönklub-ZV Fladungen (Leitung: Friedel Hahn)

**19.01. (Sonntag) 10.00 Uhr**

Rhönklub-ZV: „Gipfeltreffen“ auf dem Kreuzberg um 12.00 Uhr – Ganztagswanderung zur Wanderjahreröffnung der Region Saale-Sinn (Leitung: Christof Wehner)

**25.01. (Samstag) 19.00 Uhr**

Prunksitzung des FFC Fladungen in der Grenzlandhalle

## Müllkalender

### Fladungen, Heufurt, Wurmbergsiedlung

Donnerstag, 02. Januar (+ Papier)

Mittwoch, 15. Januar (+ Gelbe Tonne)

### Brüchs, Hufnar, Leubach, Oberfladungen, Rüdenschwinden, Sands, Weimarschmieden

Freitag, 03. Januar (+ Papier)

Donnerstag, 16. Januar (+ Gelbe Tonne)

<b>Wichtige Rufnummern:</b>	<b>Telefon-Nr.</b>
Polizeiinspektion Mellrichstadt:	☎ 09776 / 8060
Polizeinotruf:	☎ 110
Notruf/Feuerwehr:	☎ 112
Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:	☎ 09778 / 9191-0 Fax: 09778 / 9191-33
1. Bürgermeister der Stadt Fladungen: Michael Schnupp	☎ 0160 / 93631362
1. Bürgermeister der Gemeinde Hausen/Rhön: Friedolin Link	☎ 0171 / 7732249
1. Bürgermeister der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön: Thomas Fischer	☎ 0171 / 3139258
Fremdenverkehrsamt Fladungen: Sitz: Rathaus Fladungen	☎ 09778 / 9191-11 Fax: 09778 / 9191-16
Wasserzweckverband Rother Gruppe:	☎ 09779 / 561
Wasserzweckverband Willmarser Gruppe:	☎ 09779 / 482
Abwasserzweckverband Obere Streu:	☎ 09779 / 797
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Büro	☎ 09779 / 8587605
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Revier Nordheim	☎ 0171 / 2020305
Forstbetriebsgemeinschaft Obere Rhön w.V. Revier Fladungen	☎ 01515 / 6178157

# Besonderer Brauch zum Jahreswechsel in Fladungen

In Fladungen wird seit Beginn des 20. Jahrhunderts (nach mündlicher Überlieferung) ein schöner Brauch zum Jahreswechsel gepflegt. Ein besonderes Lied mit sinnvollem Text wird gesungen. Die Jugend traf sich früher und auch in jüngerer Zeit bis um 1995 nach den Silvesterfeiern, ob privat oder in Gasthöfen, zum „Ansingem“ des neuen Jahres auf dem Marktplatz. Während des 2. Weltkrieges und unmittelbar danach, als im ganzen Land Trauer und Armut herrschten, konnte dieser Brauch nicht mehr so gepflegt werden. Die Menschen hatten andere Sorgen.

Erst nachdem 1967 der damalige junge Pfarrer Gerhard Götz nach Fladungen kam, der sich gut mit den Senioren und der Jugend verstanden hat, ist dieser Brauch wieder aufgelebt. Die Silvesterfeiern der jüngeren Generation waren im Jugendheim (heute Pfarrheim). Der Pfarrer ging zum Jahreswechsel mit den Jugendlichen zum Marktplatz und das Lied wurde gesungen. Die Glocken der Pfarrkirche läuteten das neue Jahr ein. Raketen und Böller sind erst danach hochgeschossen worden.

Nach Aussage eines der ältesten Bürger, Jahrgang 1920, der 101 Jahre alt geworden ist, sang man in seiner Jugendzeit auf verschiedenen öffentlichen Plätzen und in Gassen der Altstadt das Lied. Von den Anwohnern und in den Gaststätten, die noch mehrfach vorhanden waren, wurde zur Stärkung und aus Freude über das neue Jahr etwas Geistiges für den Körper gereicht.

Dieser Brauch wird heute nur noch im Hotel Sonnentau gepflegt. Kurz vor dem Jahreswechsel werden die Liedtexte an die Gäste verteilt und alle singen um Mitternacht das Lied aus voller Kehle. Zum Dank spendet der Wirt den Gästen ein Glas Sekt, um mit ihnen auf ein gutes neues Jahr anzustoßen.

Seit vielen Jahren, etwa ab 1956, ist im damals neu erbauten Gasthof „Zum goldenen Adler“ mit Metzgerei von Fam. Heinrich Genzler am Neujahrstag um 12.00 Uhr das Lied gesungen worden. Dieses Gasthaus entwickelte sich immer mehr zum Fröhschoppenlokal und jede Altersgruppe, ob alt oder jung, hatte einen Stammtisch – so auch die 1967/68 gebildete Gesangsgruppe „Singende Maulaffen“. Die stimmungsgewaltigen Maulaffensänger stimmten das Lied an und alle Stammgäste sangen kräftig mit. Am Ende des Liedtextes wurde der Neujahrsgruß „Prost Neujahr“ angesagt.

Dies habe ich persönlich miterlebt, da das Gasthaus seit 1962 mein Fröhschoppenlokal ist. Die Getränke bei diesem Fröhschoppen spendete der Gastwirt Fritz Genzler. Wer wollte, konnte für einen guten Zweck spenden, eine Box stand an der Theke dafür bereit. Dieser Brauch endete mit dem Schließen der Gaststätte 2016.

Es wird mit diesem sinnvollen Lied vor allem der verstorbenen Mitbürger des vergangenen Jahres gedacht. Wie wir Christen es pflegen und mit viel Freude begrüßen die Lebenden das neue Jahr. Wer Text und Melodie des Liedes schrieb, ist nicht bekannt. Auch den Zeitpunkt, seit wann der Brauch gepflegt wurde, konnte ich trotz Befragung älterer Mitbürger nicht genau erforschen.

Hört ihr Leut' und lasst euch sagen,  
unsre Uhr hat zwölf geschlagen.  
Auf Christen auf singt frohe Lieder,  
ein neues Jahr ham wir schon wieder.  
Viele sind schon längst begraben,  
die es nicht erlebt haben.  
Und wer noch frisch und munter war,  
dem wünsch ich Glück zum neuen Jahr,  
Gelobt sei Jesus Christus. Prost Neujahr!

Es ist schade, dass dieser Brauch von der Jugend nicht mehr gepflegt wird, außer im Hotel Sonnentau und jetzt von einem kleinen Kreis Fröhschoppler im Gasthof „Krone“. Die Glocken erklingen auch heute noch zum Jahreswechsel, sie werden von Silvesterkrachern und Raketen übertönt.

**Persönlicher Hinweis:** Meine historischen Geschichten im VG-Blatt stoßen auf eine große Resonanz, worüber ich mich sehr freue. Daher werde ich auch im neuen Jahr von unserer schönen Rhöner Heimat berichten, soweit es meine Gesundheit zulässt.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2025.

Ihr Edi Bambach



## **Gemeinde Hausen/Rhön**



## **Gemeinde Nordheim v. d. Rhön**

### **Aus dem Rathaus wird berichtet**

#### **Sankt Nikolaus im Kindergarten Hausen**



Der heilige Nikolaus hat die Kindergartenkinder von Hausen mit seinem Besuch erfreut. Mit einem wunderschön geschmückten Bollerwagen zog er in den Kindergarten ein und brachte eine festliche Stimmung und kleine Überraschungen für die Kinder mit. Die Kinder begrüßten den Nikolaus mit strahlenden Augen und großer Freude. Nachdem sie ihm ein Lied vorgesungen und ein Fingerspiel vorgeführt hatten, überreichte der Nikolaus jedem Kind ein Geschenk. Dabei sprach er Lob aus, aber auch Hinweise, wo sich die Kinder noch bessern könnten – schließlich hatte er ein ganzes Jahr lang aufmerksam den Kindergarten beobachtet. Doch zur Freude aller überwogen die positiven Worte und kein Kind musste sich sorgen. Zum Abschluss bedankten sich die Kinder mit einem weiteren Lied und wünschten dem Nikolaus alles Gute. Sie verabschiedeten ihn mit dem Wunsch, ihn im nächsten Jahr wiederzusehen.

Ein besonderer Dank gilt Markus Städtler, der bereits zum zweiten Mal diese besondere Rolle für die Kinder übernommen hat. Durch seine warmherzige Art wurde der Nikolausbesuch für die Kinder zu einem schönen und unbeschwerten Erlebnis. Ein rundum gelungener Nikolaustag, der allen noch lange in Erinnerung bleiben wird!

#### **Müllkalender Hausen, Hillenberg**

Freitag, 03. Januar (+ Papier)

Donnerstag, 16. Januar (+ Gelbe Tonne)

#### **Roth**

Samstag, 04. Januar (+ Gelbe Tonne)

Freitag, 17. Januar (+ Papier)

### **Aus dem Rathaus wird berichtet**

#### **Neuzugang im Fuhrpark**



Nachdem der jahrzehntelange Winterdienstleister in Neustädtles nicht mehr zur Verfügung steht, musste die Gemeinde handeln und wird den Winterdienst künftig in Eigenregie durchführen. Deshalb wurde ein neues, gebrauchtes Kommunalfahrzeug angeschafft, das aber nicht nur für den Winterdienst, sondern auch für Pflegearbeiten in den anderen Jahreszeiten eingesetzt werden kann. Dafür wurden rund 80.000 Euro investiert. Zusätzlich wurde auch noch ein Einachsdreiseitenkipper im Wert von ca. 15.000 Euro angeschafft. Diese Anschaffung konnte nur durchgeführt werden, weil sich die Gemeinde Nordheim in den letzten Jahren finanziell gut erholt hat. Unsere Mitarbeiter freuen sich auf die neuen Arbeitsgeräte.

#### **Müllkalender Nordheim**

Donnerstag, 02. Januar (+ Papier)

Mittwoch, 15. Januar (+ Gelbe Tonne)

#### **Neustädtles**

Freitag, 03. Januar (+ Papier)

Donnerstag, 16. Januar (+ Gelbe Tonne)

### **Aus den Vereinen**

#### **DJK Oberfladungen**

#### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung der DJK Oberfladungen findet am Freitag, den 03. Januar 2025 um 19.30 Uhr in der Pfarrschänke

in Oberfladungen statt. Tagesordnung: Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung, Totengedenken, Geistliches Wort, Bericht des 1. Vorstandes, Bericht des Schriftführers, Bericht des Kassiers, Bericht der Kassenprüfer, Berichte der Spartenleiter, Ansprache der Ehrengäste, Wünsche, Anträge und Vorschläge, Schlussworte des 1. Vorstandes.

#### Freiwillige Feuerwehr Rüdenschwinden

##### **Einladung zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rüdenschwinden findet am Sonntag, den 05. Januar 2025 um 10.30 Uhr in Frankenheim in der Schweinebucht statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung, 4. Bericht des ersten Kommandanten, 5. Bericht des ersten Vorstandes, 6. Kassenbericht, 7. Entlastung der Vorstandschaft, 8. Neuaufnahmen, 9. Neuwahlen 1. und 2. Kommandant, 10. Kurze Grußworte, 11. Wünsche, Anträge und Verschiedenes, 11. Feuerwehrlied. Anschließend Mittagessen.

#### Frühschoppenverein Leubach

##### **Einladung zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung des Frühschoppenvereins Leubach findet am Samstag, den 11. Januar um 19.00 Uhr im Saal in Leubach statt. Hiermit ergeht herzliche Einladung an alle Vereinsmitglieder. Auf der Tagesordnung steht u.a. der Bericht des Kassiers und Neuwahlen der Vorstandschaft. Auf zahlreiches Erscheinen hofft die Vorstandschaft.

#### Jagdgenossenschaft Brüchs

##### **Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Die nichtöffentliche Versammlung findet am Samstag, den 18. Januar um 19.00 Uhr im Rhönstübchen in Brüchs statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totengedenken, 3. Grußworte, 4. Jahresrückblick des 1. Vorstehers, 5. Verlesen des Protokolls, 6. Kassenbericht, 7. Entlastung der Vorstandschaft, 8. Verwendung des Jagdschillings, 9. Wünsche und Anträge.

#### Musikkapelle Hausen/Rhön und Kolpingfamilie Hausen

##### **Adventskonzert**

Am 4. Adventssonntag, den 22. Dezember lädt die Musikkapelle Hausen zusammen mit der Singgruppe der Kolpingfamilie Hausen zum Adventskonzert ein. Los geht es um 18.00 Uhr in der Kirche St. Georg in Hausen. Mit wunderbar besinnlichen Liedern und Klängen werden die Zuhörer auf die Weihnachtstage eingestimmt. Der Eintritt ist frei. Nach dem Konzert empfängt der Elternbeirat des Kindergartens die Besucher mit weihnachtlichen Leckereien auf dem Kirchplatz.

#### Musikverein Fladungen

##### **Musiker bringen Weihnachtsstimmung**

Der Musikverein Fladungen freut sich, am Sonntag, den 22. Dezember (4. Advent) wieder in die umliegenden Ortschaften zu reisen, um die Bevölkerung mit ausgewählten Advents- und Weihnachtsliedern auf die besinnliche Zeit einzustimmen. Bereits um 9.15 Uhr werden in Sands die ersten festlichen Klänge zu hören sein. Anschließend spielen wir in Weimarschmieden (10.00 Uhr) und Brüchs (10.25 Uhr), bevor wir gegen 11.00 Uhr auf dem

Marktplatz in Fladungen unsere Zuhörer mit bekannten Weihnachtsliedern erfreuen möchten. Unser musikalischer Adventsausflug führt uns dann weiter nach Oberfladungen (11.30 Uhr), Leubach (12.00 Uhr), Rüdenschwinden (12.30 Uhr), Hausen (13.40 Uhr) und Roth (14.00 Uhr). Der letzte Halt ist um 14.45 Uhr in Heufurt geplant. Der Musikverein Fladungen freut sich, eine schöne Tradition fortzuführen und mit zahlreichen Zuhörern die Vorfreude auf das Weihnachtsfest zu teilen.

#### Obst- und Gartenbauverein Nordheim

##### **Generalversammlung**

Der Vorstand des OGV wünscht allen Mitgliedern und Gartenfreunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und erfolgreiches, gesundes neues Jahr 2025. Schon heute wollen wir auf die Generalversammlung am Samstag, den 18. Januar um 19.30 Uhr hinweisen, die wie bisher im „Bürgerkeller“ stattfindet.

#### TSV 1908 Hausen/Rhön

##### **Einladung zur Generalversammlung**

Die Generalversammlung des Turn- und Sportverein Hausen findet am Samstag, den 11. Januar um 19.00 Uhr im Sportheim statt. Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Totenehrung, 3. Bericht der Schriftführerin, 4. Bericht der Kassierin, 5. Berichte der Abteilungsleiter, 6. Bericht des 1. Vorsitzenden, 7. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft, 8. Ehrungen, 9. Wünsche und Anträge. Es ergeht herzliche Einladung an alle Mitglieder und Freude des TSV Hausen.

#### TSV 1908 Hausen/Rhön

##### **Skifreizeit Anfang Januar**

Für die Skifreizeit vom Donnerstag, 02. Januar, bis Montag, 06. Januar, im BLSV-Sportcamp Inzell mit den Skigebieten Winklmoosalm/Steinplatte sind noch einige Plätze frei. Interessierte Skifahrer/innen melden sich bitte bei Familie Martin unter E-Mail schorschmartin@web.de oder Tel. 09778 / 740381 bzw. 0151 / 28840837.

## Allgemeine Informationen

##### **Silvesterlauf für Jedermann**

Am Dienstag, 31. Dezember, sind alle Laufbegeisterten um 10.00 Uhr an den Bio-Bauernhof Mültner (Hinterm Dorf 6, Nordheim) eingeladen. Auf Strecken von ca. 5 bis 15 km kann man ganz ohne Zeitmessung mit viel Spaß in der Gemeinschaft laufen. Nach dem Lauf gibt es Punsch und Tee gegen Spende. Bitte eigene Tasse mitbringen. Anmeldung unter info@bauernhof-mueltner.de.

##### **Betriebsferien bis Weihnachten:**

##### **Kiosk und Infostelle Schwarzes Moor geschlossen**

Seit Montag, 18. November, sind der Kiosk, die sanitären Anlagen und die Infostelle am Schwarzen Moor geschlossen. Ab dem 26. Dezember öffnet die Infostelle wieder ihre Pforten für die Besucher. Auch Kiosk und sanitäre Anlagen können ab dem 2.

Weihnachtsfeiertag wieder genutzt werden. Auch der Lehrpfad sowie der Aussichtsturm sind seit dem 18. November geschlossen, dürfen somit nicht betreten werden und werden voraussichtlich am 14. März 2025 wieder geöffnet. Aktuelle Infos finden sich stets auf der Internetseite des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön unter [www.biosphaerenreservat-rhoen.de](http://www.biosphaerenreservat-rhoen.de).

### **Bürgerenergiepreis Unterfranken: jetzt bewerben!**

Wer sich für die Energiezukunft vor Ort stark macht, wird belohnt. Bereits zum elften Mal rufen die Bayernwerk Netz GmbH und die Regierung von Unterfranken zur Teilnahme am Bürgerenergiepreis auf. „Wir zeichnen Menschen aus, die sich mit viel Engagement um Klima und Umwelt kümmern. Wir suchen Vorbilder die eindrucksvoll vermitteln, dass jeder Einzelne vor Ort seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann“, so Markus Leczycki, der beim Bayernwerk die Partnerschaften mit den bayerischen Kommunen verantwortet. Insgesamt 10.000 Euro Preisgeld warten auf die Energiehelden aus Unterfranken.

Bewerben können sich Privatpersonen, Vereine, Institutionen, Schulen und Kindergärten. Die Bandbreite an möglichen Engagements ist groß. Das kann in Form von Maßnahmen rund um Energie sein. Das können ebenso Projekte oder Aktionstage rund um Müll- oder Plastikvermeidung oder ein sinnvoller Umgang mit Lebensmitteln sein.

Die Teilnahmebedingungen, die Online-Bewerbung und Videos der Siegerprojekte aus den Vorjahren sind im Internet unter [www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis](http://www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis) zu finden. Alle Bewerbungen, die bis zum 26. Mai 2025 hochgeladen werden, nehmen in dieser Bewerbungsrunde teil. Später eingehende Bewerbungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Preisträger werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt. Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet die Projektverantwortliche des Bayernwerks, Annette Vogel, Tel. 0921 / 285 2082, [annette.vogel@bayernwerk.de](mailto:annette.vogel@bayernwerk.de)

### **Es geht wieder los: Kleinprojektförderung des Landkreises Rhön-Grabfeld 2025**

Vereine und Zusammenschlüsse von Privatpersonen können sich ab sofort für Zuschüsse vom Landkreis Rhön-Grabfeld aus dem „Landkreisfonds für Kleinprojekte“ bewerben.

Die Kleinprojektförderung stellt eine Anerkennung für das vielfältige ehrenamtliche Engagement im Landkreis dar. 31 Bewerbungen wurden im Jahr 2024 eingereicht, 14 Projekte kamen schließlich in den Genuss der Förderung. Eine Übersicht der in diesem und in den vergangenen Jahren geförderten Projekte ist unter [www.rhoen-grabfeld.de/kleinprojektefoerderung](http://www.rhoen-grabfeld.de/kleinprojektefoerderung) einsehbar.

Es werden Vereine und Zusammenschlüsse von Privatpersonen bei Kleinprojekten und Kleinmaßnahmen gefördert, die im Landkreis Rhön-Grabfeld stattfinden und anderweitig nicht ausreichend finanzierbar sind. Die Vorhaben sollen die Zukunftsfähigkeit des Vereins sichern und der Regionalentwicklung dienen. Die Kleinprojekte können mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden.

Ab sofort ruft der Landkreis Rhön-Grabfeld nun dazu auf, sich zu bewerben. Nachdem die inhaltlichen Schwerpunkte der Projektförderung 2024 auf den Themen „Bildung & Soziales“ und „Natürliche Ressourcen, nachhaltige Landnutzung & Klimaschutz“ lagen, geht es 2025 um folgende Themenfelder:



- Themenfeld 1 „Tourismus, Freizeit & Kultur“
- Themenfeld 2 „Ortsentwicklung“

Bewerbungsschluss ist Sonntag, 23. März 2025.

Besonders förderwürdig sind Kleinprojekte, die die Zukunftsfähigkeit des Vereins stärken und dabei auch der Allgemeinheit bzw. der Region dienen. Außerhalb des Vereinslebens können sich Privatpersonen zusammenschließen, um ein gemeinsames Projekt durchzuführen.

Erwünscht sind innovative Vorhaben, die sich besondere Ziele gesetzt haben, wie z.B.

- Nachwuchsförderung (Vorstand und/oder Mitglieder)
- Identifikationssteigerung in der eigenen Kommune
- Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren
- Kinder- und Jugendförderung
- Förderung von Tradition und Geschichte und auch
- Barrierefreiheit

Näheres ergibt sich aus der vom Landkreis aufgelegten Förderrichtlinie, die sich Interessierte von der Homepage des Landkreises herunterladen oder bei der zuständigen Stelle im Landratsamt (s. Textblock) erläutern lassen können.

Kleinprojektefonds des Landkreises Rhön-Grabfeld:

Über den Kleinprojektefonds reicht der Landkreis Rhön-Grabfeld Fördergelder in Höhe von bis zu 1.000 Euro je Kleinprojekt (Antragsteller: Verein oder sonstige Personengruppe) aus. Zuständig für die Abwicklung der Förderung ist das Sachgebiet 1.3 Förderung im Landratsamt Rhön-Grabfeld. Die Förderregularien und das Antragsformular sind unter <https://www.rhoen-grabfeld.de/verwaltung/foerderungen> downloadbar.

Ansprechpartnerinnen für die Kleinprojektförderung des Landkreises Rhön-Grabfeld sind Frau Tanja Geis, Tel. 09771 / 94 146; E-Mail: [tanja.geis@rhoen-grabfeld.de](mailto:tanja.geis@rhoen-grabfeld.de) und Regionalmanagerin Ursula Schneider, Tel. 09771 / 94 245; E-Mail: [ursula.schneider@rhoen-grabfeld.de](mailto:ursula.schneider@rhoen-grabfeld.de).

### **Landespflegegeld für 2024 noch rechtzeitig sichern**

Seit 2018 bekommen Pflegebedürftige, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben und mindestens einen Pflegegrad 2 nachweisen können, einmal jährlich pauschal 1.000 Euro ausbezahlt.

Für das laufende Pflegegeldjahr (01.10.2023-30.09.2024) kann der Erstantrag auf Landespflegegeld noch bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden. Wer also im oben genannten Zeit-



**Pflegestützpunkt**  
Rhön-Grabfeld  
Pflegeberatung  
und -koordination

Wir sind für Sie da  
Spörleinstraße 11  
97616 Bad Neustadt  
09771 94-129  
pflegestuetzpunkt@  
rhoen-grabfeld.de

Unsere Öffnungszeiten:  
Mo, Mi + Fr 9-13 Uhr,  
Di + Do 13-17 Uhr

Beratung und Hilfe zum Thema Pflege  
individuell · umfassend · kostenfrei

raum (Pflegegeldjahr) einen Antrag auf Pflegeeinstufung gestellt hat, der mit mindestens Pflegegrad 2 bewilligt wurde, ist anspruchsberechtigt für das Landespflegegeld.

Ein einmal gestellter Antrag gilt für die folgenden Jahre fort, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bestehen bleiben. Ein neuer Antrag muss nicht gestellt werden. Anspruchsberechtigt ist der Pflegebedürftige. Dieser kann entscheiden, wie er das Geld einsetzen möchte. Es ist nicht zweckgebunden.

Antragsformulare und weitere Informationen gibt es unter anderem im Pflegestützpunkt Rhön-Grabfeld zu den unten genannten Öffnungszeiten, oder im Internet unter:

<http://landespflegegeld.bayern.de>

Den Antrag stellen sie an das Bayerische Landesamt für Pflege – Landespflegegeld – Postfach 1365, 92203 Amberg. Dem unterzeichneten Antrag sind folgende Anlagen zuzufügen:

- Ablichtung des Bescheides der Pflegekasse (nicht das MDK-Gutachten)
- Falls gesetzliche Betreuung oder Bevollmächtigung besteht eine Ablichtung der Vollmacht oder des Betreuerausweises.

Gerne steht der Pflegestützpunkt auch für alle anderen Fragen rund um das Thema Pflege zur Verfügung. Der Pflegestützpunkt im Landratsamt in der Spörleinstraße 11 in Bad Neustadt hat Montag, Mittwoch und Freitag von 9:00-13:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00-17:00 Uhr geöffnet. Telefonisch sind die Pflegeberatende unter 09771/94-129 erreichbar, per eMail unter [pflegestuetzpunkt@rhoen-grabfeld.de](mailto:pflegestuetzpunkt@rhoen-grabfeld.de).

### „Bildung mit Herz und Beständigkeit“:

#### Lehrkräfte für 25 und 40 Jahre Engagement geehrt

Im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Rhön-Grabfeld fanden Ende November feierliche Ehrungen für 25- und 40-jährige Dienstjubiläen von Lehrkräften aus dem Grund- und Mittelschulbereich statt. Insgesamt 27 Jubilare der Jahre 2023 und 2024 waren durch das Staatliche Schulamt Rhön-Grabfeld eingeladen und wurden für ihre langjährige und engagierte Arbeit gewürdigt.

Schulamtsdirektor Karl-Heinz Deublein eröffnete die Veranstaltung mit einer herzlichen Rede, die den Wandel in der Schullandschaft und die anhaltende Bedeutung der pädagogischen Arbeit betonte. Er hob hervor, dass diese Jubiläen nicht nur ein persönlicher Meilenstein, sondern auch ein Zeichen für Beständigkeit und Hingabe in einem sich stetig wandelnden Bildungsumfeld sind. „Sie haben in 25 oder 40 Jahren zahllose Schülerinnen und Schüler begleitet, geprägt und inspiriert. Dafür

gebührt Ihnen nicht nur unser Dank, sondern auch unser Respekt.“

Auch Landrat Thomas Habermann gratulierte den Lehrkräften und betonte: „Unsere Schulen sind der Kern der Gesellschaft, den Sie, liebe Jubilare, seit Jahrzehnten mit Herz und Verstand durch ihren Bildungsauftrag maßgeblich mitgestalten. Ihr Engagement und Ihre Ausdauer verdienen die größte Anerkennung. Ich danke Ihnen im Namen unseres Landkreises für Ihre unermüdliche Arbeit, die weit über das Klassenzimmer hinausreicht.“

Zu den Gratulanten zählten auch der Personalratsvorsitzende Jürgen Seidenzahl, Schulamtsdirektorin Inga Palma, die in einer kleinen Rückschau den Wert der Veränderung beschrieb und die ehemaligen Schulamtsdirektoren a.D. des Schulamtes Rhön-Grabfeld Ruth Krauß, Volkert Hufnagel, Bruno Niedermeier und Walter Volkmuth. Das festliche Rahmenprogramm wurde durch musikalische Beiträge eines Kolleginnen-Duetts (Studienrätin Daniela Pototschnik-Fuchs und Rektorin Sabine Thanisch) untermauert. Für ein herausragendes Buffet mit verschiedenen Geschmacksrichtungen und die Tischdekoration sorgten Schülerinnen und Schüler der Mittelschule Bad Neustadt, die sich im Rahmen ihres Unterrichts unter der Leitung von Fachoberlehrerin Linda Eisenmann kreativ einbrachten. Die Feier bot die perfekte Gelegenheit, gemeinsam innezuhalten, Anekdoten auszutauschen und die wertvolle Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern in den Mittelpunkt zu rücken.

Für 25 Jahre im Bayerischen Schuldienst wurden folgende Lehrkräfte geehrt: Konrektorin Susanne Langer, Studienrätin Ute Wolfschmitt (beide Grundschule Bad Neustadt a. d. Saale), Studienrätin Bianca Englisch, Fachoberlehrerin Stefanie Mauer, Lehrerin Andrea Ziegler, Studienrätin und stellv. Schulleiterin Simone Büttner (alle Mittelschule Bad Neustadt a. d. Saale), Lehrerin Birgit Buck (Grundschule Hollstadt-Wollbach), Studienrätin Andrea Bauer (Grundschule Sulzfeld), Lehrerin Stefanie Seubert sowie Lehrerin und stellv. Schulleiterin Christina Adametz (beide Grundschule Burglauer), Lehrerinnen Andrea Härterich und Sonja Stier (beide Grundschule Saal), Fachoberlehrerin Judith Hofbauer (Mittelschule Bad Königshofen), Verwaltungsangestellte Maritta Köhler (Grund- und Mittelschule Bad Königshofen), Lehrerin Tanja Jennings (Grundschule Salz), Schulamtsdirektorin Inga Palma (Schulamt Rhön-Grabfeld), Förderlehrerin Nadine Bachmann (Mittelschule Mellrichstadt), Lehrerin Michaela Budde (Grundschule Brendlorenzen), Verwaltungsangestellte Gudrun Dod (Grundschule Sulzfeld / Grund- und Mittelschule Bad Königs-



hofen), Lehrer Alexander Reiß (Mittelschule Bischofsheim), Studienrätin Jutta Sitzmann (Grundschule Herschfeld) und Rektorin Sabine Thanisch (Grundschule Fladungen).

Für 40 Jahre im Bayerischen Schuldienst wurden folgende Lehrkräfte geehrt: Fachoberlehrerin Gabriele Schmitt (Mittelschule Bad Königshofen), Lehrerin Angela Kastl-Ebner (Grundschule Bischofsheim), Fachoberlehrerin Christa Stumpf (Mittelschule Hohenroth), Studienrat Günter Müller (Grundschule Bad Königshofen) und Studienrätin a. D. Anna Renner (Grundschule Bad Neustadt a. d. Saale).

### Fortbildung für Ehrenamtliche

Das Netzwerk Ehrenamt des Landkreises Rhön-Grabfeld bietet ab Januar Fortbildungsthemen im Bereich Ehrenamt an. Bereits am 8. Januar 2025 geht es los mit dem ersten Online-Seminar zum Thema E-Rechnung. Die weiteren Termine entnehmen Sie der untenstehenden Grafik.

RHÖN-GRABFELD  
Zukunft

# EHRENAMT IM FOKUS

**DIE VERANSTALTUNGSREIHE FÜR EHRENAMTLICH ENGAGIERTE  
IM LANDKREIS RHÖN-GRABFELD**

THEMEN	DATUM	REFERENT
E-Rechnung	08.01.25   18:30 - ca. 19:15 Uhr	Christoph Sperl (online)
Vorstandsarbeit organisieren	16.01.25   18:30 - ca. 20 Uhr	Matthias Müller
Digitale Trends - KI verstehen und nutzen	28.01.25   17 - ca. 20 Uhr	Digital verein(t)
Fördermöglichkeiten des Kreises erläutert	18.02.25   18:30 - ca. 19:30 Uhr	Klaus Greier (BLSV) / Linda Denner
Steuern im Verein	20.03.25   18:30 - ca. 20 Uhr	Claudia Amato
Homepage	10.04.25   17 Uhr - ca. 20 Uhr	Digital verein(t)
Soziale Netzwerke	13.05.25   17 - ca. 20 Uhr	Digital verein(t)

Die Veranstaltungen finden im Landratsamt, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt oder online statt. Der Sitzungsraum wird im Eingangsbereich bekannt gegeben. Der Einladungslink für die Online-Veranstaltung wird nach der Anmeldung bekannt gegeben.

Alle Veranstaltungen sind kostenfrei.

Anmeldung per E-Mail: [ehrenamt@rhoen-grabfeld.de](mailto:ehrenamt@rhoen-grabfeld.de)

[www.rhoen-grabfeld-ehrenamt.de](http://www.rhoen-grabfeld-ehrenamt.de)

BLSV  
Kreis Rhön-Grabfeld

NETZWERK EHRENAMT  
Rhön-Grabfeld

### Dienstag, 24. Dezember

Nordheim (Erlöserkirche)	15.00 Uhr	Fam. Heinrich
Sondheim (St. Michael)	16.00 Uhr	R. Speth
		<i>Krippenspiel</i>
Urspringen (Ev. Kirche)	16.30 Uhr	Pfrs. Dürr
Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	17.15 Uhr	E. Speth
		<i>Krippenspiel</i>
Fladungen (Christuskirche)	18.00 Uhr	Team

### Mittwoch, 25. Dezember

Nordheim (Erlöserkirche)	09.00 Uhr	Pfrs. Dürr
--------------------------	-----------	------------

### Donnerstag, 26. Dezember

Sondheim (St. Michael)	10.30 Uhr	Pfr. Bohne
------------------------	-----------	------------

### Sonntag, 29. Dezember

Fladungen (Christuskirche)	10.30 Uhr	Pfr. Bohne
----------------------------	-----------	------------

### Dienstag, 31. Dezember

Urspringen (Ev. Kirche)	16.30 Uhr	Lektorin Kriegler
Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	17.00 Uhr	E. Speth
Neustädtles (Ev. Kirche)	18.00 Uhr	Lektorin Kriegler

### Sonntag, 05. Januar

Sondheim (St. Michael)	10.30 Uhr	Präd. Buchholz
------------------------	-----------	----------------

### Montag, 06. Januar

Urspringen (Ev. Kirche)	10.30 Uhr	Pfrs. Dürr + Kindergottesdienst
-------------------------	-----------	------------------------------------

### Samstag, 11. Januar

Urspringen (Ev. Kirche)	18.00 Uhr	Pfrs. Dürr anschl. Dämmerstopp
-------------------------	-----------	-----------------------------------

### Sonntag, 12. Januar

Fladungen (Christuskirche)	10.00 Uhr	Lektorin Werner anschl. Kirchenkaffee
Stetten (Dorfgemeinschaftshaus)	10.30 Uhr	Kindergottesdienst

### Sonntag, 19. Januar

Neustädtles (Ev. Kirche)	09.00 Uhr	Dekan Rasp
Urspringen (Ev. Kirche)	10.30 Uhr	Präd. Schlotthauer
Stetten (Dorfgemeinschaftshaus)	10.30 Uhr	Dekan Rasp

### Katholische Pfarrbüros bis Anfang Januar geschlossen

Die Pfarrbüros Fladungen und Nordheim sind vom 16. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025 geschlossen. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Anliegen während dieser Zeit an das Verwaltungsbüro in Mellrichstadt (Tel. 09776 / 264). Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### Sternsinger gesucht

Auch in diesem Jahr werden in der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer zu Nordheim/Rhön wieder Mädchen und Jungen gesucht, die die Tradition des Sternsingens aufrecht erhalten. Mitmachen kann jeder ab 8 Jahren, der mit uns die seit 35 Jahren weltweit größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder unterstützen möchte. Wir setzen uns 2025 besonders für die Grundrechte ein, die auch für Kinder weltweit gelten müssen. „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“ lautet heuer das Motto. Auch evangelische Mitchristen sind herzlich eingeladen. Bei Interesse meldet euch bitte bei Sebastian Fritsche, Tel. 0170 / 35 10 90 4.

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Gottesdienstzeiten

#### Samstag, 21. Dezember

Stetten (Dreifaltigkeitskirche)	17.00 Uhr	E. Speth
<i>mit Harfengruppe, anschl. gemütliches Beisammensein</i>		

## Gottesdienstordnung Pfarreiengemeinschaft Fladungen-Nordheim

### Rosenkranzgebete- und Andachten auf einen Blick

Dienstag	15:00 Uhr	<b>Fladungen</b> - Rosenkranz zur göttlichen Barmherzigkeit
Mittwoch	18:00 Uhr	<b>Fladungen</b> - Rosenkranz für den Weltfrieden
Donnerstag	18:30 Uhr	<b>Nordheim</b> - Rosenkranz
Freitag	18:00 Uhr	<b>Hausen</b> - Rosenkranz

### Samstag 21.12. VORABEND ZUM 4. ADVENTSSONNTAG

18:30 Leubach	Vorabendmesse	(Steffen Behr)
	<i>Seelen-GD f. Rita Stumpf; Ludwig u. Margaretha Hartung u. verst. Angeh.</i>	
18:30 Roth	Vorabendmesse f. d. verst. Angeh. d. Fam. Fischer, Perleth, Schuhmann u. Hesse	(Thomas Elbert)

### Sonntag 22.12. 4. ADVENTSSONNTAG

08:30 Brüchs	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(A. Wehner)
08:30 Heufurt	Messfeier <i>Wilfried, Erika, Franz u. Udo Schlott</i>	(Steffen Behr)
08:30 Rüdenschw.	Messfeier <i>Hannelore u. Lisa Wetzell u. verst. Angeh.</i>	(Thomas Menzel)
10:15 Fladungen	Messfeier <i>Rita, Rosa, Ludwig u. Wilhelm Weiß; Jürgen Pfister; Ernst, Gregor u. Anna Weiß u. verst. Angeh.; Josef, Anna u. Brigitta Memmel, Wolfgang Schäfer II</i>	(Steffen Behr)
10:15 Oberfladg.	Wort-Gottes-Feier	(Michaela Köller)
18:00 Hausen	Adventskonzert in der Kirche mit der Kolpingsinggruppe und der Blaskapelle Hausen	

### Dienstag 24.12. Geburt des Herrn - HEILIGER ABEND Adveniat

14:00 Heufurt	Kinderkrippenfeier	(Michaela Köller)
16:00 Oberfladg.	Kinderkrippenfeier	(Familien-GD-Team)
17:00 Neustädtles	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(Von Soden)
18:00 Brüchs	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(A. Wehner)
18:00 Hausen	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(W. Orf)
18:00 Leubach	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(A. Weber)
18:00 Nordheim	Christmette <i>Olga, Josef, Christoph u. Kerstin Seifert; f. d. Angeh. d. Fam. Kümmeth, Hippeli u. Wawretschka; Annette Keller, Theo Karlein u. verst. Angeh. d. Fam. Suckfüll u. Karlein; f. d. Angeh. d. Fam. Laupert u. Bortolotti; f. d. leb. u. verst. Angeh. d. Fam. Bauß u. Kemmerer, Joachim Lütt; Maria u. Karlheinz Adams</i>	(Sunil Mampallil)
18:00 Roth	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(B. Hock)
18:00 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier zum Heiligabend	(Werner Klee)
21:30 Fladungen	Christmette <i>f. d. Verst. d. Fam. Stumpf u. Thomas; Josef Weiß, Rosa u. Wilhelm Sauer; f. d. Angeh. d. Fam. Weiß, Gottwalt, Link, Stoll, Weber u. Mangelmann; Rudolf u. Klaus Dieter Wehner, Franz u. Maria Weiß u. verst. Angehörige; Bruno u. Eleonore Link, Wolfgang u. Claudia Herbert u. verst. Angeh.</i>	(C. Staude)

### Mittwoch 25.12. HOCHFEST DER GEBURT DES HERRN Adveniat

08:00 Heufurt	Hirtenamt	(Thomas Elbert)
	<i>Seelen-GD f. Rita Reichert; Joachim König; Wilhelm u. Maria Baumgart u. verst. Angeh.; Edgar Söder; Albert u. Thekla Leist, Otto u. Maria Kundmüller; Josef, Klara u. Walter Vay u. Rosa Schlott; Odo und Henny Ortloff</i>	
08:30 Oberfladg.	Messfeier	(Thomas Menzel)
	<i>Franz u. Joachim Leutbecher u. Hedwig Sauer; Mischa Elisabeth u. Georg Schmitt</i>	
10:15 Hausen	Messfeier	(Thomas Elbert)
	<i>Seelen-GD f. Steffen Reinhart; Lina u. Albert Krenzer; Marianne u. Emil Büchs, Reinhilde Büchs, Günter Sopp u. Verst. d. Fam. Sopp u. Stumpf; Luzia u. Heinrich Stock u. Angeh.; Siglinde Hautzinger u. verst. Eltern u. Geschwister</i>	
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier	(Michaela Köller)

### Donnerstag 26.12. ZWEITER WEIHNACHTSTAG - HL. STEPHANUS

08:30 Neustädtles	Messfeier	(C. Staude)
	<i>Heinz Petzold; Karl-Heinz, Max, Emma u. Kurt Metz; Elsa u. Winfried Herbert, Anneliese u. Heinz Nöthling</i>	
08:30 Rüdenschw.	Messfeier	(Thomas Elbert)
	<i>Hannelore, Lisa u. Felix Wetzell; Hedwig, Alphons u. Gabriele Paul; Fam. Wetzell, Wild u. Müssig</i>	
10:15 Brüchs	Messfeier	(Thomas Elbert)
	<i>Eleonore u. Rudolf Streit, Ludwig, Frieda u. Edwin Schraut und Erna Hippeli</i>	
10:15 Fladungen	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(T. Späth)
10:15 Nordheim	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(E. Bauß)
10:15 Roth	Wort-Gottes-Feier	(S. Großmann)

### Samstag 28.12. VORABEND ZUM FEST DER HEILIGEN FAMILIE

18:30 Roth	Vorabendmesse <i>Benno Fischer und Angehörige</i>	(Sunil Mampallil)
------------	---	-------------------

### Sonntag 29.12. FEST DER HEILIGEN FAMILIE

08:30 Leubach	Messfeier f. d. Angeh. d. Fam. Perleth, Wetzell u. Neubauer	(Thomas Menzel)
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(P. Reichert)
10:15 Nordheim	Messfeier m. anschl. Taufe <i>Fam. Klaus u. Angeh.; Benno Stäblein u. verst. Angeh. d. Fam. Dekant u. Stäblein</i>	(Thomas Menzel)
11:20 Nordheim	Taufe des Kindes Freda Seufert	(Thomas Menzel)

### Dienstag 31.12. Hl. Silvester I., Papst

15:30 Neustädtles	Jahresschlussgottesdienst	(Von Soden)
15:30 Roth	Jahresschlussgottesdienst	(T. Späth)

17:00 Brüchs	Jahresschlussgottesdienst	(A. Wehner)
17:00 Fladungen	Messfeier zum Jahresschluss <i>Anni, Oskar, Andreas u. Burkhard Link</i>	(Steffen Behr)
17:00 Hausen	Jahresschlussgottesdienst <b>mit der Kolpingsinggruppe</b>	(W. Orf)
17:00 Heufurt	Jahresschlussgottesdienst	(S. Stumpf)
17:00 Leubach	Jahresschlussgottesdienst	(A. Weber)
17:00 Nordheim	Jahresschlussgottesdienst	(E. Bauß)
17:00 Oberfladg.	Jahresschlussgottesdienst	(A. Stumpf)
17:00 Rüdenschw.	Jahresschlussgottesdienst	(Werner Klee)
<b>Donnerstag 02.01.</b>	<b>Hl. Basilius und Hl. Gregor von Nazianz, Bischöfe</b>	
15:00 Oberfladg.	Eucharistische Andacht in der Kirche	(Peter Schubert)
<b>Samstag 04.01.</b>	<b>VORABEND ZUM 2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN</b>	
18:30 Nordheim	Vorabendmesse <i>Pfr. Karl Hauck u. Verst. der Familien Hauck u. Perleth; f. Eltern, Schwiegereltern und Geschwister der Fam. Hippeli u. Spiegel; Rudolf u. Anna Hippeli mit Eltern</i>	(Steffen Behr)
<b>Sonntag 05.01.</b>	<b>2. SONNTAG NACH WEIHNACHTEN</b>	
10:15 Leubach	Messfeier <i>Hedwig u. Josef, Elvira u. Hubert Jäger</i>	(Sunil Mampallil)
10:15 Roth	Wort-Gottes-Feier	(E. Hauck)
<b>Montag 06.01.</b>	<b>ERSCHEINUNG DES HERRN EPIPHANIE - DREIKÖNIG</b>	
	<b>Afrikanische Mission / Afrikatag --- Sternsingeraktion</b>	
08:30 Fladungen	Wort-Gottes-Feier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger	(T. Späth)
08:30 Hausen	Messfeier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger <i>f. d. Pfarrgemeinde</i>	(Thomas Elbert)
08:30 Nordheim	Wort-Gottes-Feier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger	(Michaela Köller)
08:30 Oberfladg.	Wort-Gottes-Feier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger	(A. Stumpf)
10:15 Brüchs	Messfeier zu Dreikönig <i>Eleonore u. Rudolf Streit, Ludwig, Frieda u. Edwin Schraut und Erna Hippeli</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Heufurt	Wort-Gottes-Feier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger	(E. Hauck)
10:15 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier zu Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger	(Werner Klee)
<b>Mittwoch 08.01.</b>	<b>Hl. Severin</b>	
18:30 Oberfladg.	Messfeier <i>f. d. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde</i>	(Sunil Mampallil)
<b>Samstag 11.01.</b>	<b>VORABEND ZUM SONNTAG TAUF DES HERRN</b>	
18:00 Hausen	Familiengottesdienst mit Kindersegnung f. d. Pastoralen Raum (mit einem Familienelement)	(M. Köller)
18:30 Fladungen	Vorabendmesse mit Tauferneuerung der Kommunionkinder <i>Artur Vey und Verst. d. Fam. Vey und Zentgraf; Annemarie u. Hubert Sebold u. Angeh. d. Fam. Sebold u. Gassner; f. d. Verst. d. Fam. Keß, Dros u. Gensler</i>	(Thomas Elbert)
18:30 Roth	Vorabendmesse	(Thomas Menzel)
<b>Sonntag 12.01.</b>	<b>TAUFE DES HERRN</b>	
08:30 Rüdenschw.	Messfeier <i>f. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde; Hannelore, Lisa u. Felix Wetzel</i>	(Thomas Elbert)
10:15 Brüchs	Wort-Gottes-Feier	(A. Wehner)
10:15 Nordheim	Messfeier mit Tauferneuerung der Kommunionkinder aus Nordheim <i>Inge u. Kurt Büttner, Ulrike Büttner u. Horst Holzweißig</i>	(Thomas Elbert)
14:30 Heufurt	Taufsonntag (PG Fladungen - Nordheim) Taufe des Kindes Lotte Keidel, Heufurt	(Peter Schubert)
18:30 Neustädtles	Eucharistische Anbetung	
<b>Dienstag 14.01.</b>	<b>Dienstag der 1. Woche im Jahreskreis</b>	
18:30 Rüdenschw.	Messfeier <i>Notburga Stäblein u. Geschwister Josef Stäblein u. Hedwig Zachskorn</i>	(Sunil Mampallil)
<b>Samstag 18.01.</b>	<b>VORABEND ZUM 2. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>	
17:00 Nordheim	im Pfarrheim - Kindergottesdienst "Gute Nacht Kirche" für kleine Leute von 0-8 Jahren mit anschl. Abendessen	(M. Köller)
18:30 Neustädtles	Vorabendmesse <i>Lothar Nöthling u. verst. Angeh.</i>	(Sunil Mampallil)
<b>Sonntag 19.01.</b>	<b>2. SONNTAG IM JAHRESKREIS</b>	
08:30 Oberfladg.	Messfeier <i>Josef u. Theresia Stumpf, Rudi Wetzel; Franz Leutbecher u. verst. Angeh.; f. d. Verstorbenen d. Fam. Pertsch, Walter, Twachtmann und Bambach</i>	(Sunil Mampallil)
10:15 Heufurt	Messfeier <i>Bruno, Magdalena u. Folker Mann; Erna Hippeli, Eltern u. Geschwister; Rupprecht u. Elfriede Ortloff; Ernst u. Hildegard Goldbach u. Angeh.; Florian u. Martha Perleth, Klara u. Rudi Grief; f. d. verst. Angeh. d. Fam. Breunig, Dietz u. Frinken</i>	(Steffen Behr)
10:15 Leubach	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(A. Stumpf)
10:15 Rüdenschw.	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung	(Werner Klee)
<b>Montag 20.01.</b>	<b>Hl. Fabian und Hl. Sebastian</b>	
16:00 Fladungen	5. Weggottesdienst der Kommunionkinder Gruppe Fladungen i. d. Kirche	(Thomas Elbert)
<b>Dienstag 21.01.</b>	<b>Hl. Meinhard und Hl. Agnes</b>	
16:30 Nordheim	5. Weggottesdienst der Kommunionkinder Gruppe Nordheim i. d. Kirche	(Thomas Elbert)
18:30 Brüchs	Messfeier zum Fest des Hl. Sebastian <i>f. d. Stifter u. Wohltäter der Pfarrgemeinde</i>	(Thomas Elbert)
<b>Mittwoch 22.01.</b>	<b>Hl. Vinzenz</b>	
18:30 Heufurt	Messfeier <i>Rita Reichert (v.d. Kirchengemeinde)</i>	(Steffen Behr)

## **Ärztlicher Notdienst**

Der europaweit einheitliche, gebührenfreie Notruf **112** ist bei lebensbedrohlichen Situationen auch aus dem Handynetz ohne Vorwahl zu erreichen. Bei Erkrankungen, mit denen man normalerweise einen niedergelassenen Arzt aufsucht, wie beispielsweise grippale Infekte, steht außerhalb der Sprechzeiten der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der deutschlandweit einheitlichen Rufnummer **116 117** zur Verfügung.

## **Zahnärztlicher Notdienst**

(von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr)

### **am 21./22. Dezember**

Tatjana Lazutin

Gartenstr. 12, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 630950

### **am 23./24. Dezember**

Dr. Moritz Rothaug

Gartenstr. 11, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 630950

### **am 25./26. Dezember**

Dr. Susanne Ritz

Oberwaldbehringer Str. 20, 97656 Oberelsbach, Tel. 09774 / 9206

### **am 27./28. Dezember**

Grit Jackisch

Hauptstr. 6, 97618 Unsleben, Tel. 09773 / 897676

### **am 29./30. Dezember**

Jana Anke Hintz

Gartenstr. 20, 97645 Ostheim, Tel. 09777 / 553

### **am 31. Dezember/01. Januar**

Dr. med. dent. Carmen Miholic

Frauenbergstr. 16, 97616 Salz, Tel. 09771 / 6352863

### **am 02./03. Januar**

Ulrich Krickel

Spörleinstr. 10, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 2449

### **am 04./05. Januar**

Dr. Jan Gensler

Hauptstr. 50, 97638 Mellrichstadt, Tel. 09776 / 275

### **am 06. Januar**

Dr. Wolfram Claudius Fröhling

Jahnstr. 1, 97616 Bad Neustadt, Tel. 09771 / 6355660

### **am 11./12. Januar**

Dr. med. dent. Markus Albert

Garitzer Str. 13, 97688 Bad Kissingen, Tel. 0971 / 7855152

### **am 18./19. Januar**

Sebastian Azima

Büttnerstr. 12, 97705 Burkardroth, Tel. 09734 / 334

## **Tierärztlicher Notdienst**

Bitte wenden Sie sich telefonisch an Ihre/n Haustierärztin/-tierarzt oder an eine/n andere/n niedergelassene/n Tierärztin/Tierarzt in Ihrer Nähe. Der zuständige Notdienst wird Ihnen dort mitgeteilt.

## **Hinweis zu den Apothekendiensten**

Kurzfristige Änderungen möglich. Tagesaktuelle Informationen gibt es immer unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) oder Tel. 0800 00 22833 (Festnetz) bzw. 22833 (mobil).

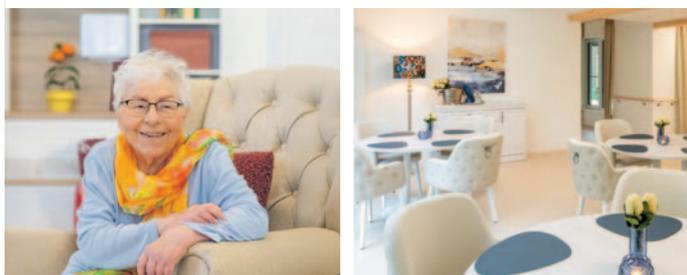
## **Apothekendienste**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| <b>21. Dezember</b> | <b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733           |
| <b>22. Dezember</b> | <b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282                     |
| <b>23. Dezember</b> | <b>Hainberg-Apotheke</b> , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880           |
| <b>24. Dezember</b> | <b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550                         |
| <b>25. Dezember</b> | <b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100                |
| <b>26. Dezember</b> | <b>Schloß-Apotheke</b> , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548                      |
| <b>27. Dezember</b> | <b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733           |
| <b>28. Dezember</b> | <b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282                     |
| <b>29. Dezember</b> | <b>Hainberg-Apotheke</b> , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880           |
| <b>30. Dezember</b> | <b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550                         |
| <b>31. Dezember</b> | <b>Elstal-Apotheke</b> , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323                |
| <b>01. Januar</b>   | <b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282                     |
| <b>02. Januar</b>   | <b>Laurentius-Apotheke</b> , Thomas-Mann-Str. 3, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 8188       |
| <b>03. Januar</b>   | <b>Franken-Apotheke</b> , Königshofer Str. 5, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 635390        |
| <b>04. Januar</b>   | <b>Marien-Apotheke</b> , Rossmarktstr. 26, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 2510             |
| <b>05. Januar</b>   | <b>Schloß-Apotheke</b> , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548                      |
| <b>06. Januar</b>   | <b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550                         |
| <b>07. Januar</b>   | <b>Hubertus-Apotheke</b> , Hauptstraße 5, Salz, Telefon 09771 / 635440                    |
| <b>08. Januar</b>   | <b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100                |
| <b>09. Januar</b>   | <b>Apotheke am Campus</b> , Von-Guttenberg-Str. 16, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6631010 |
| <b>10. Januar</b>   | <b>easyApotheke</b> , Meininger Str. 14, Bad Neustadt, Telefon 09771 / 6008120            |
| <b>11. Januar</b>   | <b>Adler-Apotheke</b> , Badergasse 2, Fladungen, Telefon 09778 / 9282                     |
| <b>12. Januar</b>   | <b>Rhön-Apotheke</b> , Marktplatz 14, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 81100                |
| <b>13. Januar</b>   | <b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733           |
| <b>14. Januar</b>   | <b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550                         |
| <b>15. Januar</b>   | <b>Burg-Apotheke</b> , Marktstr. 28, Ostheim, Telefon 09777 / 550                         |
| <b>16. Januar</b>   | <b>Hubertus-Apotheke</b> , Jahnstr. 30, Bad Neustadt, Tel. 09771 / 61320                  |
| <b>17. Januar</b>   | <b>Schloß-Apotheke</b> , Marktstr. 49, Ostheim, Telefon 09777 / 1548                      |
| <b>18. Januar</b>   | <b>Hainberg-Apotheke</b> , Beethovenweg 12, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 6880           |
| <b>19. Januar</b>   | <b>St.-Martin-Apotheke</b> , Marktplatz 18, Mellrichstadt, Telefon 09776 / 5733           |
| <b>20. Januar</b>   | <b>Elstal-Apotheke</b> , Marktstr. 13, Oberelsbach, Telefon 09774 / 858323                |

Eröffnung Januar 2025:



## Landhaus Helmershäuser Hof



47 komfortable, helle Einzelzimmer und 4 Partnerzimmer · Professionelle, liebevolle Pflege für alle Pflegegrade · Leben in Geborgenheit und Gemeinschaft · Aktivitäten, Begegnungen und Natur genießen in unserer herzlichen **Seniorenwohngemeinschaft**

**Ihr neues Zuhause wartet auf Sie!**



Am Sportplatz 1 · 98617 Helmershausen · Telefon 0800 1811387  
helmershausen@landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de  
helmershausen.landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de



WIR GEHÖREN ZUR  
**Victor's**  
GROUP



We care for  
**YOU.**

## SPEED-DATING

**BEWERBERABEND  
FÜR PFLEGEKRÄFTE**

**Dienstag, 7. Januar 2025, um 17 Uhr  
im Landhaus Helmershäuser Hof**

Pure Idylle. Nachhaltige Pflege.  
Abwechslungsreiche Jobs.

Im Januar 2025 wollen wir unser **Landhaus Helmershäuser Hof** mit Leben füllen und dafür brauchen wir Sie! Kommen Sie ganz unverbindlich ohne Anmeldung zu unserer **Unternehmenspräsentation** und erfahren Sie, wie Sie als Teil der Landhaus-Familie Pflege mit uns neu gestalten können.

Schauen Sie vorbei und vereinbaren Sie gerne einen Probetag!

**Sie möchten sich gleich bewerben?**

Senden Sie Projektleiter Tommaso Sleiter einfach eine **WhatsApp an: 0172 6741654**



**Landhaus Helmershäuser Hof**

Am Sportplatz 1 · 98617 Helmershausen  
helmershausen@landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de  
helmershausen.landhaus-seniorenwohngemeinschaft.de





## Nachruf

Der TSV 1908 Hausen/Rhön trauert um sein Ehrenmitglied

## Herrn Norbert Paul

Mit Rat und Tat stand er dem TSV Hausen/Rhön zur Seite und hielt ihm fast 65 Jahre lang die Treue. Er gehörte der Vorstandschaft des TSV Hausen als 2. Vorsitzender und Schriftführer insgesamt 12 Jahre an und vertrat den TSV Hausen über 50 Jahre als Schiedsrichter. Aber auch nach seinem Ausscheiden aus der Vorstandschaft war er immer für seinen TSV Hausen da und wurde 2005 zum Ehrenmitglied des TSV 1908 Hausen/Rhön ernannt.

Wir werden Norbert Paul nicht vergessen und ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Lieber Norbert, du hast dich in außergewöhnlichem Maße um den TSV Hausen/Rhön verdient gemacht.

Vorstandschaft TSV Hausen/Rhön




vr-bank-mr.de

**Wir wünschen allen frohe Festtage!**

**Morgen kann kommen.**  
Wir machen den Weg frei.

Code scannen und Film anschauen!



Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein frohes Jahr 2025.

VR-Bank Main-Rhön eG 



**Herzlichen Dank**

... für eine stille Umarmung;  
... für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben;  
... für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten;  
... für Blumen und Geldspenden;  
... für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft

**Leonhard Stumpf**

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegepersonal der mobilen häuslichen Pflege Margit Hofmann für die gute Betreuung, Frau Michaela Köller für die einfühlsame Gestaltung des Trauergottesdienstes und allen, die unserem Vater die letzte Ehre erwiesen haben.

Siglinde Pfaff  
Roswitha Mader  
Brigitte Siminischen  
im Namen aller Angehörigen

Hausen/Rhön im Dezember 2024

Wellness Bauernhof

**Weihersmühle**

Gästehaus · Mühlenladen · Landwirtschaft

*Liebe Gäste, Kunden, Geschäftspartner, Freunde und Bekannte, vielen Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!*

**Ihre Familie Hückl & das gesamte Team der Weihersmühle**

Weihersweg 25+27 · 97650 Fladungen  
Tel. 09778 356 · 09778 7480111 · weihersmuehle@t-online.de  
www.weihersmuehle.com ·  weihersmuehle ·  weihersmuehle.fladungen

**Bio BAUERNHOF MÜLTNER**

**Frohe Weihnachten**

Hinterm Dorf 6 · Nordheim · www.bauernhof-mueltner.de

**NICKI'S**



**NÄH & STICKWERKSTATT**

ÄNDERUNGSARBEITEN · STICK & DRUCK · NÄHSERVICE

**Öffnungszeiten:**  
Mo 18 - 20 Uhr  
Mi / Do 17 - 20 Uhr  
Fr 14 - 17 Uhr  
Sa 9.30 - 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

Nicole Goldmann  
Neuleite 1 · 97638 Mellrichstadt  
09776/7052936  
E-mail: info@nickis-naehwerkstatt.de  
www.nickis-naehwerkstatt.de




**Bestattungen Lieder**

**In der Region - für die Region**

Tel. 09778 74 80 210  
0170 4417650




Erscheinungstermine Mitteilungsblatt 2025		Redaktionsschluss	
Ausgabe <b>01/2025</b>	18./19.01.2025	Mittwoch, 08.01.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>02/2025</b>	01./02.02.2025	Mittwoch, 22.01.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>03/2025</b>	15./16.02.2025	Mittwoch, 05.02.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>04/2025</b>	01./02.03.2025	Mittwoch, 19.02.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>05/2025</b>	15./16.03.2025	Mittwoch, 05.03.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>06/2025</b>	29./30.03.2025	Mittwoch, 19.03.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>07/2025</b>	12./13.04.2025	Mittwoch, 02.04.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>08/2025</b>	26./27.04.2025	Dienstag, 15.04.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>09/2025</b>	10./11.05.2025	Dienstag, 29.04.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>10/2025</b>	24./25.05.2025	Mittwoch, 14.05.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>11/2025</b>	07./08.06.2025	Dienstag, 27.05.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>12/2025</b>	21./22.06.2025	Dienstag, 10.06.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>13/2025</b>	05./06.07.2025	Mittwoch, 25.06.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>14/2025</b>	19./20.07.2025	Mittwoch, 09.07.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>15/2025</b>	02./03.08.2025	Mittwoch, 23.07.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>16/2025</b>	16./17.08.2025	Dienstag, 05.08.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>17/2025</b>	30./31.08.2025	Mittwoch, 20.08.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>18/2025</b>	13./14.09.2025	Mittwoch, 03.09.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>19/2025</b>	27./28.09.2025	Mittwoch, 17.09.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>20/2025</b>	11./12.10.2025	Dienstag, 30.09.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>21/2025</b>	25./26.10.2025	Mittwoch, 15.10.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>22/2025</b>	08./09.11.2025	Mittwoch, 29.10.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>23/2025</b>	22./23.11.2025	Mittwoch, 12.11.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>24/2025</b>	06./07.12.2025	Mittwoch, 26.11.2025	12.00 Uhr
Ausgabe <b>25/2025</b>	20./21.12.2025	Dienstag, 09.12.2025	12.00 Uhr

# Essen – Trinken – Geselligkeit

Gastronomie im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen



## Fladungen und Ortsteile

**Gasthof Krone** Obere Pforte 1 09778 / 74836710  
Restaurant & Pension, E-Mail [info@krone-fladungen.de](mailto:info@krone-fladungen.de), [www.krone-fladungen.de](http://www.krone-fladungen.de)

Restaurant – Café – Hotel **Sonnentau** 09778 / 91220  
Wurmbergstraße 1-3, Weinstube, Wellness-Day-Spa

**Sennhütte** Berggasthof und Hotel 09778 / 9101-0  
Restaurant und Café

**Moccas Rhönstübchen** Brüchs, Lindenstr. 17 09778 / 7489575  
Do/Fr ab 14.30, Sa/So ab 11.30 & auf Anfrage - [www.moccas-rhoenstuebchen.de](http://www.moccas-rhoenstuebchen.de)

**Zur Weimarschmiede** Weimarschmieden 09778 / 1605  
Mo+Do 11.30-20 Uhr, Fr-Sa-So+Feiertage 11.30-22 Uhr, Di & Mi Ruhetag

## Hausen und Roth

Berggasthof **Rother Kuppe** Rother Kuppe 1 09779 / 850235  
regionale & saisonale Speisen, hgm. Torten Fr-Di 11.30-18 Uhr, Mi & Do Ruhetag

**Braustüble** Roth, Hauptstraße 7 09779 / 8587607  
Mi-Sa 10-22 Uhr, So 10-16 Uhr, gut bürgerliche Küche, Spezialität: Hähnchen



Wir sind für Sie da!

## Handwerk, Handel und Dienstleistungen im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen

**Bio-Imkerei Rhöner Honigfarm**, Hausen, Eisgrabenstr. 21 ☎ 09778/740015  
www.rhöner-honigfarm.de – Honig, Honiglikör, Äpfel, Bienezucht (Carnica)

**Biohof Röder – Hofladen**, Roth, Hauptstr. 11 ☎ 09779/8587803  
Do 18-20 Uhr; Fr 14-18 Uhr; Sa 10-12 Uhr & nach Absprache geöffnet

**Adler-Apotheke**, Fladungen, Badergasse 2, ☎ 09778/9282  
Öffnungszeiten: Mo-Sa von 9-12.30 Uhr, Mo-Fr von 14-18 Uhr

**Baumpflege JACOB**, Fladungen, Hochrhönstr. 27, ☎ 09778/748636  
Baumfällung, Baumpflege, Fräsen von Baumstubben, Hackschnitzel

**Rhöner Bauernladen** am Freilandmuseum Fladungen ☎ 09778/642  
Apr-Okt: Mo-Sa 10-18, So & Feiert. 11-18 Uhr; Nov-Mär: Fr 10-18, Sa 10-14 Uhr

**Schreinerei Markert**, Fladungen, Hochrhönstr. 6b, ☎ 0160/2369949  
Möbel, Innenausbau, Außenfassaden, Bauelemente aller Art

**Metzgerei DROS**, Fladungen, Ludwigstraße 32, ☎ 09778/215  
Rhöner Wurst- und Grillspezialitäten

**Fuchs Metallbau GmbH**, Fladungen, Weiherweg 6 ☎ 09778/373  
Metall- und Zaunbau; E-Mail: fuchs-metallbau-gmbh@gmx.de

**Achim Kümmeth**, Fladungen, Marktplatz 3, ☎ 09778/300  
Fachbetrieb für Innen- und Außenputz, Trockenbau & Fließ-Estrich

**Sturm Bau GmbH & Co. KG**, Fladungen, Flurstr. 7, ☎ 0171/3754167  
Rohbau, Umbau, Außenanlagen, Pflaster- und Natursteinarbeiten

**STADLER Kälte- u. Elektro-Technik**, Fladungen, ☎ 09778/7222  
Kühlzellen, -theken, Froster, Klimaräume, Klimatisierungen aller Art

**Haarstudio Sturm**, Fladungen, Ludwigstr.14, ☎ 09778/336  
Offen: Di-Fr 8-12 und 13-18, Sa 8-13 Uhr, Terminvereinbarung erwünscht

**Rüdiger Sebold Zahnarzt**, Fladungen, Weiherweg 1, ☎ 09778/7107  
Mo-Fr 9-12 Uhr, Di 16-19 Uhr, Mo+Do 14-17 Uhr sowie nach Vereinbarung

**Die kleine Holzwerkstatt**, Grohmann, Oberfladungen, ☎ 09778/740086  
Hauptstr. 36; Massivholzmöbel, Innenausbau, Reparaturen, Restaurationen

**Zentgraf & Vey GmbH**, Fladungen, Schlagmühle 1, ☎ 09778/270  
Grabmale in handwerklicher Perfektion – Natursteine

**Weihersmühle Fam. Hückl**, Fladungen, Weiherweg 25+27 ☎ 09778/356  
Gästehaus, Frühstücksbuffet, Mühlenladen, Holzofenbrot, Fahrradverleih  
www.weihersmuehle.com, fb/weihersmuehle, weihersmuehle@t-online.de

**Planungsbüro Haus & Wohnen GmbH**, Hausen, Eisgrabenstr. 21 ☎ 09778/617  
www.rhoen-2000-haus.de – Architekturbüro – Bauplanung und Bauleitung

**Baubetrieb Johannes Weiß**, Fladungen, ☎ 09778/8291  
Bischof-Wagenhauber-Str. 12 – Hoch- & Betonbau, Pflaster- & Natursteinarbeiten

**Stäblein**, Fladungen/Heufurt, Wegscheide 7, ☎ 09778/285  
Putz- und Malergeschäft, Raum- und Fassadengestaltung

**Stumpf-Abzeichen**, Nordheim, Schulstr. 3, ☎ 09779/8588803  
www.stumpf-abzeichen.de – Textilveredelung, Uniformeffekte, Vereinsabzeichen

**Dieter Hippeli**, Hausen, St.-Georg-Straße 3, ☎ 09778/385  
www.baeckerei-hippeli.de – Bäckerei & Konditorei

**Joachim Markert**, Hausen, Stettener Str. 16, ☎ 09778/453  
Heizung, Sanitär, Spenglerei, Rohrkamera mit Ortung und Reinigung

**Werbewerkstatt Stäblein**, Heufurt, Thorgartenweg 4, ☎ 09778/9220  
Fahrzeug- und Objektbeschriftungen

**Pascal Müller**, Heufurt, Obere Dorfstraße 7, ☎ 09778/7190  
Heizung, Sanitär, Kachelofenbau, Spenglerei

**Alexander Stäblein**, Nordheim, Pfingstgraben 1, ☎ 09779/1594  
www.rhoener-grabmale.de – Grabmale und Treppenbau

**rhoener.de – Ihr Getränke-Markt**, Oberfladungen, ☎ 09778/7178  
Geöffnet: Mo-Fr 16.30-19.00 Uhr, Sa 10-12 + 14-16 Uhr, Mi Ruhetag

**CUBE Store Rhön**, Nordheim, Torwiesen 1, ☎ 09779/8580011  
Fahrräder und eBikes; Offen: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 10-14 Uhr

**DIETZEL & SOHN**, Fladungen, Bahnhofstr. 18, ☎ 09778/748068-0  
www.dietzel-bau.de – Hochbau, Tiefbau, Transportbeton, Containerdienst

**Holzbau Dietz oHG**, Heufurt, Obere Dorfstraße 18, ☎ 09778/7157  
Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten, Altbausanierung, Holzrahmenbau

**Fensterbau Steffen Keßler**, Hausen, Fladunger Str. 6, ☎ 09778/1298  
Fensterbau, Schreinerei, Türen; E-Mail: fensterbau-kessler@t-online.de

**Autohaus Walter Orf**, Hausen, Fladunger Str. 29, ☎ 09778/91950  
www.autohaus-orf.de – VW- und Audi-Servicepartner

**Perleth Bauelemente**, Leubach, St.-Vitus-Weg 11, ☎ 09778/7480355  
Fenster, Tore, Türen, Insekten- und Sonnenschutz, Innenausbau

**Schreinerei Detlef Hippeli**, Nordheim, Pfingstgraben 31 ☎ 09779/858700  
Innenausbau, Schreinerarbeiten aller Art, Fußböden & Montagearbeiten  
E-Mail: detlef.hippeli@web.de

### Öffnungszeiten Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

#### Telefonische Erreichbarkeit

Zentrale:	☎ 09778 / 9191-0
Vorzimmer Bürgermeister/Geschäftsleitung	☎ 09778 / 9191-210
Bürgermeister Stadt Fladungen, Michael Schnupp	☎ 09778 / 9191-300
Bürgermeister Gem. Hausen, Friedolin Link	☎ 09778 / 9191-400
Bürgermeister Gem. Nordheim, Thomas Fischer	☎ 09778 / 9191-500
Bürgerbüro	☎ 09778 / 9191-230
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	☎ 09778 / 9191-234
Bauamt	☎ 09778 / 9191-240 o. -241
Techniker	☎ 09778 / 9191-260
Personal/Kindergärten/Rentenangelegenheiten	☎ 09778 / 9191-220 o. -221
Kämmerei	☎ 09778 / 9191-252
Grund- und Gewerbesteuer	☎ 09778 / 9191-255
Kasse	☎ 09778 / 9191-252 o. 254

### Impressum:

<b>Herausgeber:</b>	Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Marktplatz 1, 97650 Fladungen, Tel. 09778/9191-0
<b>Redaktion:</b>	Streutal-Journal GmbH & Co. KG, Meininger Landstr. 31a, 97638 Mellrichstadt
<b>Anzeigen:</b>	mitteilungsblatt@streutal-journal.de
<b>Druck:</b>	Druckerei Mack, Friedenstraße 9, 97638 Mellrichstadt
<b>Auflage:</b>	1.850 Exemplare

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen. Für Mitteilungen von Vereinen, Kirchen etc. sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

**Erscheinungsweise:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel alle 14 Tage am Wochenende. Es wird an alle mit der Werbepost erreichbaren Haushalte im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Fladungen kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall sind Einzel-exemplare im Rathaus Fladungen, im Rathaus Nordheim oder in der Bäckerei Hippeli in Hausen kostenlos erhältlich. Zudem ist das Mitteilungsblatt online unter <https://www.fladungen-vgem.de> – Aktuelles – Mitteilungsblatt kostenlos abrufbar. Bei Druckfehlern besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Für eingesandte Manuskripte und Bilder wird keine Haftung übernommen.



**Wir wünschen Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit verbunden mit den besten Wünschen für das Neue Jahr 2025.**



**Sparkasse  
Bad Neustadt a. d. Saale**

## Bestattungen Lieder

Unsere Dienstleistungen sind Ausdruck Ihrer Wünsche und Ansprüche!

*Wir wünschen Ihnen ein segensreiches Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr!*



Friedhofstraße 14  
97650 Fladungen OT Brüchs  
www.bestattungen-lieder.de

Tel. 09778 / 74 80 210  
Mobil 0170 / 44 17 650  
harald@bestattungen-lieder.de

Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr. Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen!

**AUTOHAUS Straus GmbH**  
Wir können alles ... außer Fliegen

Wir haben Betriebsurlaub vom 23.12.24 bis 01.01.25

Hochröhnstraße 11 • 97650 Fladungen

Telefon 09778 / 91 02-0  
E-Mail info@autohaus-straus.de  
www.autohaus-straus.de

Ihr Spezialist für Unfallschäden und Lackierarbeiten an  
**PKW | LKW | Omnibus | Caravan**

**Pascal Müller**  
Obere Dorfstraße 7  
97650 Heufurt/Rhön

Gas/Wasser/Heizung  
Solar  
Hackschnitzel  
Spenglerei  
Kaminsanierung  
Kamine und Kachelöfen



*Kachelofen-mueller@gmx.de*

*Tel: 09778/7190 Fax: 09778/7190*

*Unseren verehrten Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2025!*



## NEUER JOB GESUCHT?

Im REWE-Markt Sternberger in Nordheim v.d.Rhön suchen wir ab sofort

**Verkäufer für die Frischetheke (m/w/d)**

in Teil-/Vollzeit.

Auch für Quereinsteiger.

Bitte melden: Tel. 09779 / 8139020